

Procès-verbal

de la

Conférence des Directeurs cantonaux

de justice et police

12 et 13 octobre 1934, Sion

Protokoll

der

Konferenz der kantonalen

Justiz- und Polizeidirektoren

vom 12. und 13. Oktober 1934 in Sitten



Imprimerie Sierroise, S. A., Sierre

Inhaltsübersicht — Table des matières

	Seite - Page
Präsenzliste — Liste de présence	3
1. Protokoll der Konferenz des Jahres 1933 in Aarau — Procès-verbal de la Conférence de 1933, à Aarau	4
2. Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr : Loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles :	
a) Wiedereinführung der Fahrradnummernschilder — Réintroduction des plaques de contrôle numérotées pour cycles.	5
b) Einführung der oblig. Haftpflichtversicherung für die Radfahrer — Introduction de l'assurance-responsabilité civile obligatoire pour les cyclistes	5
c) Bekämpfung der Verkehrsunfälle auf der Strasse - Lutte contre les accidents de la circulation routière	5
3. Eidg. Regelung des Waffenhandels und Waffentragens — Réglementation fédérale du commerce et du port d'armes	24
4. Zuschreibung Schriftenloser auf internationalem Gebiet — Refoulement des sans-papiers d'un pays à l'autre	27
5. Schwindelhafte Wohltätigkeit in Form von hausiermässigem Warenverkauf und Mitgliederwerbung — Colportage de marchandises et recrutement de membres sous faux prétexte de charité	30
6. Flüchtlingspolizei und Uniformverbot — Contrôle des réfugiés et interdiction du port de l'uniforme	34
7. Einbürgerung ausserhalb des Wohnsitzes — Naturalisation hors du lieu de domicile	42
8. Wahl eines II. Vizepräsidenten — Election d'un deuxième vice-président	45
9. Bestimmung des Konferenzortes für 1935 — Désignation du lieu de la Conférence de 1935	45
10. Umfrage — Divers	45
11. Communiqué	46
12. Resolution über die Strassenverkehrsunfälle und ihre Bekämpfung — Résolution sur la lutte contre les accidents de la circulation routière	48

Präsenzliste - Liste de présence

Zürich :	H. Reg.rat Pfister (Polizeidirektor).
Bern :	M. le Conseiller d'Etat Stauffer (Directeur de la police).
Luzern :	H. Reg.rat Dr. Dürrenmatt (Justizdirektor). » » Schnieper (Justizdirektor). H. Dr. zur Gilgen, Vorsteher des Amtes für Automobilwesen u. Handelspolizei des Kantons Luzern.
Uri :	H. Reg.rat Lusser (Polizeidirektor).
Schwyz :	» » Bösch (Justizdirektor). » » Sidler (Polizeidirektor).
Obwalden :	» » Amstalden (Justiz- u. Polizeidirektor).
Nidwalden :	» » Dr. Gabriel (Polizeidirektor).
Glarus :	» » Dr. Becker (Polizeidirektor).
Fribourg :	M. le Conseiller d'Etat Bovet (Directeur de la police).
Solothurn :	H. Reg.rat Dr. Stampfli (Polizeidirektor).
Basel-Stadt :	» » Dr. Im Hof (Justizdirektor).
Basel-Land :	» » Dr. Erny (Justiz- und Polizeidirektor).
Schaffhausen :	» » Lieb (Polizeidirektor).
Appenzell A. Rh. :	» » Bänziger (Justizdirektor). » » Rotach (Polizeidirektor).
St. Gallen :	» » Keel (Polizeidirektor).
Graubünden :	» » Dr. Vieli (Justiz- u. Polizeidirektor).
Thurgau :	» » Dr. Altwegg (Justiz- und Polizeidirektor).
Tessin :	M. le Dr Marcionelli, Secrétaire du Département de police du canton du Tessin.
Vaud :	M. le Conseiller d'Etat Baup (Chef du Département de justice et police).
Valais :	M. le Conseiller d'Etat Pitteloud (Chef du Département de justice et police).
Neuchâtel :	M. le Conseiller d'Etat Béguin (Chef du Département de justice et police).

Le Département fédéral de justice et police est représenté par M. le Conseiller fédéral Baumann, M. le Dr Rothmund, Chef de la Division fédérale de police, M. Plumez, Adjoint à la Division de police, et M. le Dr Balsiger, Juriste au Ministère public fédéral. Assistant également aux séances, MM. Volken, Secrétaire du Département de justice et police du canton du Valais, Evéquoz, Chef du Bureau cantonal des étrangers, et Volken, Chef du Service des automobiles.

Le procès-verbal est tenu par MM. Plumez, Adjoint à la Division fédérale de police, et Volken, Secrétaire du Département de justice et police du canton du Valais.

Les séances ont lieu le 12 octobre au Casino, Rue du Grand-Pont, et le 13 octobre, à l'Hôtel de la Paix.

Sitzung vom 12. Oktober 1934

Séance du 12 octobre 1934

Um 16¼ Uhr eröffnet der Vorsitzende, Herr Reg.rat Dr. Altwegg, die Sitzung. Er begrüsst die Anwesenden, insbesondere H. Bundesrat Baumann, der früher schon als Regierungsrat an der Konferenz teilnahm, und die andern Vertreter des Departements. Zu Ehren des verstorbenen H. Staatsrat Dufour (Waadt), der Präsident der Konferenz gewesen ist, erhebt sich die Versammlung von den Sitzen.

Ihre Abwesenheit haben entschuldigt die HH. Reg.räte Walther (Luzern), Ludwig (Basel-Stadt), Obrecht (Solothurn), Broger (Appenzell I. Rh.), Weck (Freiburg) und Nicole (Genf).

1. Protokoll — Procès-verbal.

Das Protokoll der Konferenz vom 23./24. Oktober 1933 in Aarau ist gedruckt zugestellt worden.

Es wird von der Konferenz genehmigt und dem Verfasser, H. Fürsp. Beyli, Direktionssekretär der Justiz- und Polizeidirektion in Aarau, bestens verdankt.

2. Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr — Loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles :

- a) Wiedereinführung der Fahrradnummernschilder — Réintroduction des plaques de contrôle numérotées pour cycles ;
- b) Einführung der oblig. Haftpflichtversicherung für die Radfahrer — Introduction de l'assurance-responsabilité civile obligatoire pour les cyclistes ;
- c) Bekämpfung der Verkehrsunfälle auf der Strasse — Lutte contre les accidents de la circulation routière.

Der Vorsitzende stellt fest, dass infolge Abwesenheit von H. Reg.rat Ludwig das Referat zu lit. a wegfällt. Die Frage unter lit. a hängt mit derjenigen unter lit. b eng zusammen. Der Vorsitzende schlägt vor, vorerst das Referat von H. Dr. Rothmund zu lit. c anzuhören.

H. Dr. Rothmund hält folgendes Referat über die

Bekämpfung der Verkehrsunfälle auf der Strasse :

Im Jahre 1932 sind auf der Strasse 461 Menschen tödlich verunfallt, wovon 404 bei Unfällen mit Beteiligung von Motorfahrzeugen. Im Jahre 1933 waren es 515 beziehungsweise 465 Personen. Das Jahr 1934 wird, nach den bisher vorliegenden Zahlen, voraussichtlich wiederum mindestens so viele Tote bringen. Fünfhundert Tote im Jahre liegen auf der Strasse ! In unserem kleinen Land mit vier Millionen Einwohnern. Fünfhundert Menschen jährlich müssen aus eigener Unvorsichtigkeit, zum weitaus grössten Teil aus der Unvorsichtigkeit oder Rücksichtslosigkeit der andern Strassenbenützer ihr Leben lassen ! Noch erschreckender wird das Bild durch die Gesamtzahlen der jährlich verunfallten Personen. Im Jahre 1932 waren es 9200, bei Unfällen mit Beteiligung von Motorfahrzeugen 8000, 1933 10.000 bzw. 8800, im laufenden Jahre werden es voraussichtlich über 12.000 bzw. 10.000 Personen sein. Wie viele von diesen haben es nur der Vorsehung zu verdanken, dass sie dem Tode entronnen sind.

Was ist zu tun ? — Es muss im kommenden Jahr ein paar tausend weniger verunfallte Personen auf der Strasse geben ; die Zahl der Toten ist mindestens auf die Hälfte herunterzudrücken ! — Das ist zu tun ! — Mit welchen Mitteln ? Es ist kein Mittel zu eingreifend, dass es nicht ange-

wendet werden dürfte, wenn es Erfolg bringen kann. Ein Mittel sei vorneweg ausgeschaltet, weil es versagt hat: das Vertrauen auf die Vernunft und die Anständigkeit der Automobilisten. Das hat aber auch vollständig versagt, trotz aller anerkennenswerten Anstrengungen der Führer der grossen Verbände. Es helfen nur noch Zwang und Abschreckung, Polizei und strenger Richter. Die Automobilisten sollen uns nicht kommen mit Predigten über Erziehung durch die Verbände, mit Kampfansage an eine sogenannte schikanöse Polizei und sogenannte welt- d. h. strassenverkehrsfremde Richter, wie ehemals! Im Vertrauen auf die Einsicht der Automobilisten hat die Polizei ihre Organe zu allzugrosser Rücksichtnahme angewiesen, ist der Richter mit wenig zahlreichen Ausnahmen zu zimperlich geworden und hat ob der durch das Bundesgesetz geschaffenen Garantie für die Deckung des materiellen Schadens an verletzte Personen oder trauernde Hinterbliebene vergessen, der erhöhten Verantwortlichkeit des die Maschine steuernden Menschen das nötige Gewicht beizumessen. Er ist allgemein strafrechtlichen Entschuldigungsgründen, die bei der Beurteilung von Verkehrsunfällen nur beschränkte Gültigkeit haben dürfen, allzu zugänglich geworden. Das Geschrei der Automobilisten von ehemals hat nur zu sehr gewirkt. Möge der Schrei der Hinterbliebenen der 500 Toten im Jahre heute ebenso wirksam sein und den Richter zu einer deutlichen Wendung veranlassen! Mögen die Justizdirektoren das dem Richterstand in geeigneter Weise beibringen. Ich werde später mit einigen Beispielen über die heutige, unzulängliche, in ihrer Auswirkung verderbliche Gerichtspraxis aufrücken.

Zum Schluss meiner Einleitung noch einmal die Aufgabe: Die Zahl der jährlich 12.000 bei Strassenverkehrsunfällen verletzten Personen muss im kommenden Jahr um einige tausend herabgesetzt, die 500 Todesfälle müssen um die Hälfte reduziert werden!

Besitzen wir die Vorschriften, die nötig sind, um wirksam einzugreifen?

Nur das mit einem Fahrzeugausweis versehene Motorfahrzeug ist zum Verkehr zugelassen; der Ausweis wird für das Kalenderjahr ausgestellt und ist jährlich zu erneuern; er wird erteilt, wenn die amtliche sachverständige Prüfung die Eignung des Motorfahrzeugs für den beabsichtigten Gebrauch ergeben hat, sagen die Artikel 5, 6 und 7 des Automobilgesetzes. Das Gesetz stellt ferner Vorschriften auf über die Beleuchtung, die Warnvorrichtung, die Bereifung, das Höchstgewicht und die Höchstbreite des Fahrzeugs. Die Verordnung ergänzt sie durch Vorschriften über die Prüfung des Fahrzeugs, die Belastung des Fahrgestells, die Ausrüstung — der wichtige Artikel 12, der unter anderem sehr strenge Vorschriften über die Bremsen enthält — usw. Auch für Motorräder sind genügende Vorschriften aufgestellt. Woran liegt es, dass bei Unfällen immer wieder festgestellt

werden muss, dass die Bremsen nicht in Ordnung sind? An der Kontrolle? Gewiss. Aber noch viel mehr daran, dass gegenüber festgestellten Mängeln zu viele Augen zugeknippt werden, dass Lotterfahrzeuge aus Rücksicht auf die Besitzer nicht rechtzeitig vollständig aus dem Verkehr gewiesen werden. Ganz besonders auch daran, dass zu wenig energisch eingeschritten wird gegen den verantwortlichen Halter: das Motorfahrzeug darf nur in betriebs sicherem Zustand verkehren, sagt Artikel 17 des Gesetzes; der Führer ist verpflichtet, vorhandene Mängel dem Halter unverzüglich zu melden, der berufsmässige Führer ist neben dem Halter für den betriebs sicheren Zustand des Fahrzeugs verantwortlich, ergänzt die Verordnung in Artikel 37, Absatz 2. Absatz 1 des nämlichen Artikels enthält die Vorschrift, dass Motorfahrzeuge nur unter Beobachtung der im Abschnitt «Zulassung der Motorfahrzeuge zum Verkehr» aufgestellten Bestimmungen verkehren dürfen. Diese Vorschrift ist im Abschnitt «Verkehrsregeln» enthalten. Zuwiderhandlung untersteht also der Strafbestimmung des Artikels 58 des Gesetzes. Dem Führer oder dem Halter kann nach Artikel 13 des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörde der Führerausweis entzogen werden.

Sie sehen, die Handhaben zum Einschreiten sind gegeben. Werden sie aber auch wirklich gehandhabt? Sicher nicht mit der nötigen Energie und Rücksichtslosigkeit. Ungenügend wirksame Bremsen z. B. werden meines Wissens allerhöchstens mit der Verpflichtung zur Instandstellung — wird diese kontrolliert? — und mit einer kleinen Busse geahndet. Und doch bedeutet das Fahren mit einem solchen Vehikel ständige Lebensgefahr für andere harmlose Strassenbenützer!

Die Verkehrsvorschriften für den Führer geben den Behörden ebenfalls genügende Handhabe zum Einschreiten gegen unvorsichtige, unfähige oder rücksichtslose Führer. Die Artikel 25 bis 27 des Gesetzes: Geschwindigkeit, Ausweichen und Ueberholen, Strassengabelungen und -kreuzungen, ergänzt durch die Ausführungsvorschriften der Verordnung, insbesondere deren Artikel 42 bis 62, enthalten detaillierte Vorschriften über das Verhalten des Motorfahrzeugführers im Verkehr, deren Beobachtung durch Motorfahrzeuge verursachte Unfälle sozusagen ganz ausschliessen sollte. Werden sie beobachtet? Nein. Nicht einmal die primitivsten Verkehrsregeln. Sogar diejenigen nicht, bei deren Missachtung der Automobilist sich selbst in grösste Lebensgefahr bringt.

Was tun die Behörden? Sie büssen den Automobilisten, der am unrichtigen Ort parkiert, der seinen Ausweis zu Hause vergessen hat, usw., kurz für belanglose Uebertretungen von Ordnungsvorschriften, die keine Verkehrsgefährdung bedeuten. Wird eine Verkehrsregel übertreten mit Verkehrsgefährdung, selbst wenn diese noch so gross ist, so wird das regelmässig übersehen, wenn sie keinen Unfall im Gefolge

hat. Bei Unfällen wird allerdings der ganze Polizeiapparat in Bewegung gesetzt; mit den modernsten technischen Mitteln wird das Verhalten des Motorfahrzeugführers objektiv festgestellt und es erfolgt Strafanzeige, Ueberweisung an den Untersuchungsrichter; wenn es gut geht, auch Anzeige an die für den Entzug des Führerausweises zuständige Administrativbehörde. Sind die Folgen des Unfalls keine schweren, so sehen Strafrichter und Administrativbehörde allzuoft darüber hinweg; sind sie schwere, so will der Strafrichter nicht durch eine Gefängnisstrafe einen sonst unbescholtenen Führer unglücklich machen, die Administrativbehörde will ihn durch den Entzug des Führerausweises für längere Zeit nicht in seiner Berufsausübung schädigen oder ihm den Tort antun, dass er seine Ausflüge zu Fuss unternehmen muss! An den Verletzten oder Getöteten denkt niemand, er, oder seine Hinterbliebenen werden ja durch die Versicherung entschädigt. Einige Beispiele, der Liste der Begnadigungsgesuche entnommen:

Wegen übersetzter Geschwindigkeit fährt der Führer eines Personenwagens in einer Kurve in einen Lattenhag. Er meldet den Unfall nicht und fährt mit demolierte Beleuchtung weiter: 100 Franken Busse. Offenbar wurde der Führerausweis nicht entzogen.

Führen eines Lastwagens mit ungenügenden Bremsen: 20 Franken Busse. (Kommt sehr oft vor.)

Unfall verursacht durch unbeherrschtes Motorradfahren in angetrunkenem Zustand: 30 Franken Busse. Entzug des Führerausweises 1 Jahr.

Fahren eines Personenwagens mit übermässiger Geschwindigkeit durch ein Dorf: 10 Franken Busse.

Mit Personenwagen nachts in angetrunkenem Zustand ein Haus angefahren, Insassen Schürfungen, ein Strassenbenützer gefährdet: 2 Tage Gefängnis und 60 Franken Busse. Entzug des Führerausweises für 6 Wochen!

In betrunkenem Zustand mit Motorrad herumgefahren, ohne Ausweis, Versicherung und Licht, 90 Franken Busse! Entzug der Führerbewilligung für 8 Monate.

Wiederholtes Fahren mit Motorrad am späten Abend, ohne Licht, ohne dass Fahrzeug- oder Führerausweis, Kontrollschild oder Haftpflichtversicherung bestanden hätten. 50 Franken Busse! usw.

Die Polizeiabteilung erhielt im Jahre 1933 973 Meldungen über entzogene Führerausweise, wovon 444 auf unbefristete Zeit. Bis zum 9. Oktober waren es für das laufende Jahr 1046, wovon 269 unbefristet. Für 1 Monat waren es 165 (248)¹⁾, für 1 Jahr 58 (53), über 1 Jahr 29 (27); für dauernd im Jahr 1934 48 (die dauernden für 1933 sind in den 444 unbefristeten inbegriffen). Wegen Angetrunkenheit waren es 484 (462), wo-

1) Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Jahr 1934.

von ohne Unfall 324 (293), mit Unfall 160 (169); wegen Geschwindigkeitsexzessen 72 (107), wovon ohne Unfall 32 (19), mit Unfall 40 (88).

Einiges aus der Rekursstatistik unseres Departements: 1933 sind 17, 1934 23 Rekurse eingegangen. Davon wurden 32 Rekurse abgewiesen, 3 teilweise gutgeheissen durch Herabsetzung der Entzugsfrist, 1 gutgeheissen (Rekurs eines Kantons gegen einen zu milden Entscheid eines andern), auf 2 wurde nicht eingetreten, 1 wurde zurückgezogen, 1 ist noch nicht erledigt. Sie sehen aus diesen Mitteilungen zweierlei: Erstens ist unsere Rekurspraxis sehr streng. Zweitens sind unverhältnismässig wenig zahlreiche Rekurse eingegangen. Auf über 2000 Entzugsverfügungen bloss 40 Rekurse! Wir können das nicht bloss mit unserer strengen Praxis erklären. Die Entzugsverfügungen waren offenbar, wie übrigens auch die Statistik und die Beispiele zeigen, viel zu wenig streng. Auch hier muss die Behörde stets, über den Einzelfall hinweg in die Zukunft schauend, an das zu erstrebende Ziel denken: es sind mindestens 250 Menschenleben zu retten im kommenden Jahre, und einige tausend Menschen vor Verletzungen durch Unfälle zu bewahren!

Eine schlimme Folge ergibt sich meines Erachtens aus der zu largen Praxis der administrativen und Gerichtsbehörden: Die Polizeikontrollorgane werden entmutigt. Sie beschränken sich darauf, geringfügige Verstösse, die klar nachgewiesen werden können und für die regelmässig gebüsst wird, anzuzeigen und lassen bei verkehrsgefährdenden Uebertretungen von Verkehrsvorschriften den Automobilisten im Zweifelsfalle laufen.

Noch ein Wort zur Praxis beim Entzug des Führerausweises. Soviel mir bekannt ist, wird nach einem Verkehrsunfall, bei dem sich aus dem ersten Polizeirapport ein verkehrsgefährdendes Verhalten des Motorfahrzeugführers ergibt, in den meisten Kantonen sofort provisorisch der Führerausweis entzogen. Einzelne sind der Auffassung, es müsse zuerst das Urteil des Strafrichters abgewartet werden. Das ist m. E. falsch. Der Entzug muss, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, möglichst sofort nach der Uebertretung erfolgen. Wartet die Administrativbehörde zu bis zur Erledigung des Falles durch den Strafrichter, so kann unter Umständen, wenn diese sehr lange auf sich warten lässt, ein Entzug gar nicht mehr erfolgen. Wir haben aus diesem Grunde einen Rekurs teilweise gutheissen müssen, der abgewiesen worden wäre, wenn der Entzug sofort nach dem verursachten Unfall verfügt worden wäre. Im Zweifelsfall muss eben die Administrativbehörde unverzüglich eine selbständige Untersuchung anordnen.

Soviel über das Verhalten der Behörden denjenigen Motorfahrzeugführern gegenüber, die bis heute schon zur Anzeige gelangt sind. Ihre Zahl ist viel zu klein! Es kommen jeden Tag unzählige Fälle von schweren Verletzungen von

Verkehrsvorschriften in verkehrsgefährdender Weise vor, hauptsächlich beim Vorfahren und ganz besonders beim Vorfahren in einer Kurve. Hier fehlt die Kontrolle. Die Kantone haben nicht genügend Kontrollorgane auf der Strasse. Die Zahl der Verkehrspatrouillen auf Motorfahrzeugen muss bedeutend vermehrt werden. Auch ist eine ständige Kontrolle an wichtigen, unübersichtlichen Kurven unbedingt Erfordernis! Wer in eine unübersichtliche Kurve hinein vordringt oder eine solche Kurve schneidet, muss sofort von der Strasse gewiesen werden. Wenn das Gesetz geändert würde, müsste die gleiche obligatorische Entzugsvorschrift für diese Uebertretungen aufgenommen werden wie für das Fahren in angetrunkenem Zustand: Entzug des Führerausweises für mindestens 1 Monat, wenn ein schwerer Unfall verursacht wurde, für mindestens 1 Jahr. Das kann ohne Gesetzesänderung durch die Praxis eingeführt werden. Sind Sie einverstanden, eine dahingehende Weisung, die wir dem Bundesrat beantragen würden, restlos zu befolgen? Ich bitte Sie um Stellungnahme. Können Sie bei Ihren Regierungen vermehrte Kredite für die Verkehrspolizei durchsetzen? Auch dafür würde ich dem Departement vorschlagen, es möchte dem Bundesrat beantragen, unter Darlegung der Verhältnisse mit einem Kreisschreiben die kantonlen Regierungen dringend zu ersuchen, alles daran zu setzen, dass eine bedeutend vermehrte und verschärfte polizeiliche Kontrolle auf die Strasse gestellt und die festgestellten schweren verkehrsgefährdenden Uebertretungen durch sofortigen Entzug des Führerausweises und durch den Strafrichter rücksichtslos geahndet werden. Auch muss Klarheit darüber geschaffen werden, welche Verletzungen von Verkehrsvorschriften als schwere zu betrachten sind, die gemäss Art. 13, Abs. 2 des Automobilgesetzes den Entzug des Führerausweises nach sich ziehen können und sollen. Dazu gehören zweifellos auch die Verletzungen der im Art. 25 des Gesetzes und in Art. 42 bis 44 der Verordnung enthaltenen Geschwindigkeitsvorschriften. Und zwar nicht nur die Ueberschreitung der zahlenmässigen festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für schwere Motorwagen und für Anhängerzüge, sondern auch das Ausserachtlassen der relativen Geschwindigkeitsvorschriften in Art. 25 des Gesetzes. Wie sollen aber die letzteren festgestellt und geahndet werden, wenn nicht einmal gegen die schweren Motorwagen und Anhängerzüge eingeschritten wird, die sich nicht an die klare Vorschrift halten? Und doch wäre es ein Leichtes, die Einhaltung der heute geltenden Höchstgeschwindigkeiten zu erzwingen: Ein Dutzend Entzüge der Führerbewilligung für längere Zeit würde unter diesen ausschliesslich berufsmässigen Motorfahrzeugführern eine solche Bewegung auslösen, dass der Zweck erreicht wäre. Wenn eine allgemeine Warnung vorausgehen würde, vielleicht auch an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, könnten Beschwerden allgemeiner Natur ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Offenbar haben die Kontrollorgane, namentlich in den Gemeinden, nach dem Inkrafttreten des neuen Automobilgesetzes, also seit bald zwei Jahren, im allgemeinen die Geschwindigkeitskontrollen überhaupt aufgegeben. Diese sind, allerdings in anderer Weise als zur Zeit der allgemein gültigen zahlenmässigen Höchstgeschwindigkeiten, zur Durchführung der Geschwindigkeitsvorschriften des Art. 25 des Gesetzes aber noch durchaus möglich und auch notwendig. Ausserorts durch die Verkehrspatrouillen, die beim Fahren hinter einem zu rasch fahrenden andern Motorfahrzeug mit Sicherheit dessen Geschwindigkeit feststellen können. In Ortschaften durch die Ortspolizei, die aber nicht auf den Kilometer festzustellen braucht, wie schnell alle durchfahrenden Fahrzeuge fahren, sondern nur den Fahrer herausnimmt, der offensichtlich in übersetztem Tempo durchrast. Hier genügt aber nicht eine Busse von 10 Franken! Sofort den Führerausweis für mindestens einen Monat entziehen und den Fehlbaren dem Strafrichter überweisen. Es kann und wird dagegen kein vernünftiger Mensch, auch nicht als Automobilist, reklamieren, denn mit solchem Vorgehen wird nur der wirklich Fehlbare bestraft. Es werden nicht, wie es früher der Fall war, die vorsichtigen und anständigen Automobilisten mit Bussen bedacht, bloss weil sie eine bestimmte Geschwindigkeit überschritten haben, die in vielen Fällen gar nicht den örtlichen Verhältnissen, wie sie in Art. 25 des Gesetzes gemeint sind, angepasst ist.

Diesen Andeutungen entnehmen Sie meine Ansichten zur Frage der Wiedereinführung von zahlenmässigen Höchstgeschwindigkeiten für alle Motorfahrzeuge. Sie vernehmen dies Postulat im ganzen Lande herum, selbst in Automobilistenkreisen. Es hat sich im Nationalrat verdichtet zu einer Motion Nüetlispach, vom 20. September 1934. Sie lautet:

«Der Bundesrat wird eingeladen, eine Revision des geltenden Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr in die Wege zu leiten, im Sinne der Wiedereinführung:

1. — gewisser Höchstgeschwindigkeitsgrenzen für Motorfahrzeuge, insbesondere für Motorlastwagen, welche letzteren die bundesrätliche Verordnung zu grosse Fahrgeschwindigkeiten einräumt,
2. — der numerierten Kontrollschilde für Fahrräder.»

Sie ist, den Motionär inbegriffen, von 65 Nationalräten unterschrieben. Kann man gegen eine solche Massenkundgebung aus den eidgenössischen Räten angehen? Ich riskiere es.

Zunächst eine Feststellung: Zur Einführung von zahlenmässigen Höchstgeschwindigkeiten ist keine Revision des Automobilgesetzes nötig, da dieses in Art. 25, Abs. 3, dem Bundesrat vorschreibt, für schwere Motorwagen Höchstgeschwindigkeiten festzusetzen und ihm zugleich die Kompe-

tenz gibt, auch für andere Motorfahrzeuge Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit zu erlassen.

Zur Sache selbst. Sie haben mit mir gesehen, dass die heute bestehenden Vorschriften von Gesetz und Verordnung zum Schutz der Verkehrssicherheit nicht eingehalten werden, sind aber, so hoffe ich, mit mir der Ueberzeugung, dass ihre Einhaltung erzwungen werden kann und muss und dass die Voraussetzungen dazu durch das Gesetz gegeben sind und die praktischen Mittel in Ihrer Hand liegen. Klar ist allerdings, dass es zur Vermehrung der Strassenverkehrspolizei ohne erhebliche Mehrkosten für die Kantone nicht abgehen wird. Ich habe Ihnen aber zu Anfang meines Referates erklärt und wiederhole es hier, dass kein Mittel zu eingreifend sei, wenn es wirklich den Erfolg bringen und die Zahl der 12.000 jährlich verunfallten Personen um einige Tausend herabsetzen, sowie die Zahl der 500 Toten auf der Strasse um mindestens die Hälfte reduzieren könne. Und zwar schon im kommenden Jahr!

Die Frage der allgemeinen Einführung von Höchstgeschwindigkeiten ist heute so zu stellen: Hat es einen Sinn, neue Vorschriften aufzustellen, bevor die bestehenden durchgeführt, ja bevor überhaupt die unbedingt nötigen Anstrengungen für ihre Durchführung gemacht worden sind? Umsomehr als gerade die für schwere Motorwagen schon bestehenden Höchstgeschwindigkeitsvorschriften bisher nicht eingehalten und die zur Verfügung stehenden einfachen Zwangsmittel für ihre Einhaltung noch nicht angewendet wurden. Das hiesse, dem Volk Sand in die Augen streuen, Bureaucratie betreiben. Wir wollen aber viel mehr erreichen als mit diesem Mittel möglich wäre. Ich bin mir allerdings klar, dass eine solche Massnahme äusserst populär wäre — daher wohl auch die grosse Zahl von Unterschriften unter der Motion Nietlispach. Wenn aber dem Volk unser Ziel und die vorgesehenen Mittel zu dessen Erreichung bekannt gegeben werden, zweifle ich nicht daran, dass eine Beruhigung eintreten wird. Dies umsomehr, als dies Problem auch meiner Meinung nach nicht etwa gänzlich aufgegeben, sondern bloss auf Zusehen hinausgeschoben werden soll. Kommen wir ohne nicht durch, so bin ich der Erste, der den Vorschlag machen wird, der Bundesrat möge die Höchstgeschwindigkeiten allgemein einführen.

Ein Mittel besitzen wir noch, um die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge zu kontrollieren: den registrierenden Geschwindigkeitsmesser. Gestern wurde mir durch einen Automobilexperten der Prospekt eines solchen Apparates vorgelegt. Der Experte kennt ihn schon seit längerer Zeit. Der Apparat zeigt je nach dem gewählten Typus stets für die letzten 500, 1000 oder mehreren 1000 gefahrenen Meter die Geschwindigkeitskurve an. Was vorher gefahren wurde, wird selbsttätig ausgewischt. Ich gebe den Prospekt nachher in Zirkulation. Wir werden den Apparat prüfen lassen. Be-

währt er sich, so sollte seine Installation vorerst für die schweren Motorfahrzeuge, für die Höchstgeschwindigkeiten vorgeschrieben sind, obligatorisch erklärt werden. Später für alle, insbesondere für die Motorräder.

Etwas anderes ist aber dringend notwendig: Zu einer zahlenmässig genügenden Verkehrspolizei gehört auch ihre sorgfältige und zweckmässige Instruktion. Dass es an dieser fehlt, haben Sie aus meinen Ausführungen gesehen. Nötig ist eine vollständige geistige Umstellung dem Problem gegenüber. Der Strassenpolizei muss der Endzweck ihrer Aufgabe eingehämmert werden: statt schöne Ordnung im polizeilichen Sinn, Kampf dem unfähigen, dem unerzogenen, dem rücksichtslosen Strassenbenützer. Damit die Strassenpolizei auch Freude habe an ihrem schwierigen, heiklen Dienst, muss ihr die Genugtuung werden, dass die oberen Behörden durch tatkräftiges, wo es sein muss auch rücksichtsloses Vorgehen gegen Fehlbare der Kleinarbeit der unteren Organe auf der Strasse zum gewollten Erfolg verhelfen. Das braucht noch keine Polizeiwilkkür im Gefolge zu haben. — Die Instruktion der Strassenpolizei sollte angesichts der für das ganze Land einheitlichen Verkehrsvorschriften eine einheitliche sein. Ich erlaube mir deshalb, anzuregen, Ihre Konferenz möchte Beschluss fassen über die Mittel und Wege, wie eine Anleitung dazu ausgearbeitet werden könnte, sei es dass Sie eine Kommission bestellen, sei es, dass Sie es zunächst einem Kanton übertragen, einen Entwurf auszuarbeiten. Wenn wir Ihnen dienlich sei können, so stehen wir Ihnen gern als Briefkasten zur Verfügung. Zu viel mehr wird es allerdings kaum reichen, da wir keine Polizeifachleute zur Verfügung haben.

Ich habe bis jetzt nur vom Motorfahrzeug und von seinem Führer gesprochen. Das Gesagte gilt aber selbstverständlich — mutatis mutandis — auch für die andern Strassenbenützer, namentlich für die Radfahrer. Die Zeit fehlt, um hier mit Beispielen aufzurücken. Sie kennen sie ja sicherlich. Dann muss auch an der Erziehung des Fussgängers gearbeitet werden, namentlich in den Städten.

Zum Schluss noch ein paar Worte zu dem Programm, dessen Durchführung ich mir zur Aufgabe gestellt habe. Sie sollen nicht denken, dass ich es bei dem Ueberfall auf die Kantone bewenden lassen und die Hände in den Schoss legen wolle. Zunächst werde ich dem Departement vorschlagen, unverzüglich an alle Clubs zu gelangen und ihnen mitzuteilen, dass das kommende Jahr die Herabsetzung der Verkehrsunfälle bringen müsse, wie ich es Ihnen dargelegt habe. Die Clubs werden aufgefordert, uns die Mittel bekanntzugeben, die sie für geeignet halten, endlich Ordnung auf die Strasse zu bringen. Wir werden auf die Motion Nietlispach aufmerksam machen und ihnen erklären, dass wir die Einführung der Höchstgeschwindigkeiten beantragen müssten, wenn sie uns nicht einen andern Weg angeben können, der

zum Ziel führen muss. Sodann werden wir prüfen müssen, welche Vorschriften der Verordnung abgeändert oder ergänzt werden müssen, um für die Zukunft zuverlässigere Motorfahrzeugführer heranzubilden. Ich denke an die Einführung der technischen Prüfung für alle Führer, damit sie sich von Anfang an ein Bild machen über die Auswirkungen der ihrer Führung anvertrauten Maschine, an die Hebung des Berufes des Fahrlehrers, Beibringung des Zeugnisses eines anerkannten Fahrlehrers zur Prüfung, kurze Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften mit den nötigen Androhungen, die allen Automobilisten zu verabfolgen wären und, last but not least, strengere Vorschriften für die Eignung der kantonalen Automobilexperten, denn da hapert es zum Teil noch recht bedenklich. Der Bund wird mir voraussichtlich vorübergehend einen besonders geeigneten Beamten bewilligen müssen, der sich ausschliesslich mit der Frage der Bekämpfung der Strassenverkehrsunfälle zu befassen haben wird, da mein Bureau zu stark belastet ist, als dass es diese Aufgabe noch übernehmen könnte. Ich hoffe, dass die Clubs uns Anregungen, namentlich Vorschläge für ihre praktische Mithilfe zur Erreichung unseres Zieles bringen werden. Wir werden sie dazu zu bringen suchen, dass ihre Mitglieder die Strassenpolizei in der Durchführung ihrer schweren Aufgabe unterstützen. In der Automobilrevue machte dieser Tage ein Untersuchungsrichter die Anregung, es möchte die Anzeigepflicht für jeden Motorfahrzeuglenker gegenüber jedem andern Führer in Fällen schwerer Verkehrsgefährdung in Erwägung gezogen werden.

Unsere Aufgabe wird in die Zukunft weisen müssen, die Ihrige erfordert sofortiges Handeln. Mögen Sie über diese oder jene kühne Aeusserung meines Referates stutzig werden, ich bin überzeugt davon, dass Sie mit meinem Endziel einig gehen werden. Kostet es auch Mühe und Geld, so vergessen Sie den heutigen Zustand nicht: Ueber 10.000 verunfallte Personen, 500 Tote liegen alljährlich auf der Strasse!

Ich habe den Versuch gemacht, eine Entschliessung der Konferenz zu redigieren und erlaube mir, sie Ihnen vervielfältigt und übersetzt zur Kenntnis zu geben. Ich habe Ihren Entschlüssen nur deshalb vorgegriffen, damit Sie einen Text vor Augen haben. Ich bitte Sie, nach Ihrem Gutdünken damit zu verfahren.

Entwurf

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vom 12. und 13. Oktober 1934 in Sitten,

hat nach Anhörung eines Referates von Herrn Dr. Rothmund, Chef der eidgenössischen Polizeiabteilung, über die Bekämpfung der Verkehrsunfälle auf der Strasse und gewalteter Diskussion festgestellt:

Im Strassenverkehr verunfallten im Jahre 1932 ca. 9200 Personen, wovon ca. 8000 bei Unfällen mit Beteiligung von Motorfahrzeugen. 1933 waren es 10.000 (8800), 1934 werden es über 12.000 (10.000) sein. Davon waren 461 (404) Tote im Jahre 1932, 515 (465) im Jahre 1933, im laufenden Jahre sind mindestens ebensoviele zu erwarten.

Das eidgenössische Automobilgesetz und die Vollziehungsverordnung enthalten die nötigen Vorschriften, bei deren strikter Befolgung die Zahl der Verkehrsunfälle nur sehr gering wäre. Den bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften durch die Vertreter der Strassenverkehrsverbände abgegebenen Zusicherungen vertrauend, wurden diese Vorschriften bisher nicht mit allzugrosser Schärfe angewendet. Die Behörden hofften, die Anstrengungen dieser Verbände, ihre Mitglieder und die andern Strassenbenützer zur Verkehrsdisziplin zu erziehen, würden von Erfolg begleitet sein. Nachdem das in die Vernunft der Motorfahrzeugführer und Radfahrer gesetzte Vertrauen enttäuscht wurde und alle Warnungen und Mahnungen der Behörden und Verbände ungehört geblieben sind, muss die strikte Einhaltung der Verkehrsvorschriften mit allen Mitteln erzwungen werden.

Die Konferenz hat deshalb beschlossen:

1. — Um die Vorschriften zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, namentlich diejenigen über die Geschwindigkeit, das Ueberholen, das Verhalten anderen Strassenbenützern gegenüber usw., sowie die Vorschriften über die Betriebsicherheit der Fahrzeuge (Bremsen usw.) strikte durchführen zu können, wird die Kontrolle des Strassenverkehrs bedeutend verschärft. Die Strassenpolizei, namentlich die Verkehrspatrouillen auf Motorfahrzeugen, muss in allen Kantonen verstärkt werden.

2. — Die Konferenz bestellt eine Kommission, die den Erlass von Instruktionen über die einheitliche Durchführung der Verkehrspolizei in der ganzen Schweiz prüfen wird.

3. — Motorfahrzeugführer, die Verkehrsvorschriften in verkehrsgefährdender Weise schwer verletzen, werden ohne Rücksicht auf die für sie daraus entstehenden Nachteile durch Entzug des Führerausweises für längere Zeit aus dem Strassenverkehr ausgeschaltet.

4. — Den Gerichten wird empfohlen, den Kampf gegen die Verkehrsunfälle zu unterstützen durch grösste Strenge den fehlbaren Motorfahrzeugführern und Radfahrern gegenüber.

5. — Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ersucht, die Frage der Wiedereinführung von zahlenmässigen Höchstgeschwindigkeiten für alle Motorfahrzeuge in dem Sinne zu prüfen, dass es dem Bundesrat deren Wiedereinführung empfiehlt, wenn die unverzüglich von den Kantonen zu ergreifenden Massnahmen, ergänzt durch wirk-

same Massnahmen der Strassenverkehrsverbände, nicht den gewünschten Erfolg haben sollten.

Das Departement wird ebenfalls ersucht zu prüfen, ob der Stand der Technik nicht so weit fortgeschritten ist, dass die Anbringung eines registrierenden Geschwindigkeitsmessers auf allen Motorfahrzeugen oder auf bestimmten Kategorien derselben obligatorisch erklärt werden kann.

6. — Die gesetzlichen Vorschriften werden auch den andern Strassenbenützern gegenüber strikte angewendet werden.

7. — Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ersucht zu prüfen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um für die Zukunft zuverlässigere Motorfahrzeugführer heranzubilden.

M. le Conseiller d'Etat **Béguin** appuie chaleureusement l'exposé de M. le Dr Rothmund et les conclusions qu'il a formulées. La proposition de publier une résolution adoptée par la Conférence est heureuse. La situation devient inquiétante, le nombre des accidents de la route va en se multipliant par suite du manque de sentiment de solidarité entre les usagers de la route. La publication de cette résolution éveillera l'attention du public et incitera les autorités administratives et judiciaires à se montrer plus sévères dans l'application des dispositions légales. Une petite réserve cependant s'impose. Il nous faut réagir contre la tendance que nous avons à vouloir nommer à propos de tout des commissions spéciales; il est préférable de charger le bureau de la Conférence de se mettre en rapport avec le Département fédéral de justice et police et d'examiner d'entente avec cette autorité la situation et les remèdes propres à l'améliorer. L'orateur est d'avis que les dispositions légales actuellement en vigueur sont suffisantes, à condition qu'elles soient appliquées avec fermeté. Trop souvent l'autorité administrative hésite pour ordonner le retrait du permis de conduire au chauffeur fautif; elle ne devrait pas attendre l'intervention du juge. Il ne faut pas se faire des illusions sur le résultat d'une réglementation de la vitesse. La motion Nietlispach doit être un avertissement, mais il semble préférable de faire un essai avec les dispositions actuellement en vigueur, car dans la pratique le contrôle exact de la vitesse est difficile; souvent les organes de police ne possèdent ni l'instruction ni l'outillage suffisants. En présence de la situation difficile dans laquelle se trouvent la plupart des cantons, il n'est pas indiqué de leur imposer de nouvelles dépenses pour la police de la route, les dépenses ac-

tuelles constituant le maximum possible. Espérons que le travail consacré par la Conférence au problème de la circulation portera des fruits.

M. le Conseiller d'Etat **Bovet** propose d'ajouter à la résolution une adjonction tendant à la revision de la loi fédérale dans le sens de la réintroduction de la plaque de contrôle numérotée pour les cycles. La suppression de ces plaques numérotées a dû être consentie par le législateur pour permettre l'acceptation de la loi au vote populaire. Mais aujourd'hui les cyclistes se rendent compte que leur espoir de voir supprimée avec la plaque, la taxe de circulation, a été trompé et ils comprennent que l'absence de la plaque de contrôle comporte des inconvénients p. ex. en cas de vol d'usage. Le rétablissement de la plaque numérotée faciliterait grandement la tâche des organes de police et de justice en cas d'accidents.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, vorerst die Ziff. 1—7 des Resolutionsentwurfs zu behandeln.

H. Reg.rat **Dr. Vieli**: Die Motion Nietlispach auf Wiedereinführung der Höchstgeschwindigkeiten und der nummerierten Fahrradschilder kommt nicht von ungefähr. Im Volk herrscht grosse Unzufriedenheit über die Auswüchse im Automobi!- und Fahrradverkehr. H. Dr. Rothmund hat überzeugend dargelegt, worin diese Misstände bestehen. Zweifellos wird man bei Anwendung der vorgeschlagenen Mittel einen Schritt weiter kommen. Die weitere Vermehrung der Polizei dürfte jedoch im Kanton Graubünden mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite nicht möglich sein. Nur die Wiedereinführung der zahlenmässigen Höchstgeschwindigkeiten kann in Graubünden zum Ziel führen. Die Technik schafft Fahrzeuge mit immer grösserer Geschwindigkeit. Die daraus entstehenden vermehrten Gefahren wirken sich ganz besonders in Gebirgsgegenden aus, wo die Zahl der Verkehrspolizeiorgane gering ist.

H. Reg.rat **Pfister** erklärt, sein Referat zu Ziff. 2 b der Tagesordnung beschränke sich darauf, für den Fall der Revision des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, und nur für diesen Fall, die Abänderung der Bestimmung über die Haftpflichtversicherung der Radfahrer in dem Sinne zu beantragen, dass sie bundesgesetzlich für die ganze Schweiz obligatorisch erklärt werde. Der ge-

genwärtige Zustand ist unbefriedigend. So hat ein grosser Kanton die obligatorische Versicherung noch nicht. Die Radfahrer dieses Kantons verkehren aber auch in andern Kantonen, die die oblig. Versicherung für ihre eigenen Radfahrer eingeführt haben. In der Expertenkommission für das Bundesgesetz wurde der Antrag, die Versicherung für die ganze Schweiz einzuführen, aus rein abstimmungstechnischen Gründen abgelehnt. Im Kanton Zürich beträgt die Versicherungsprämie pro Jahr Fr. 1.60. Diese Summe bildet für keinen Radfahrer eine nennenswerte Belastung. Wenn aber ein Haftpflichtfall eintritt, ist der Radfahrer sehr froh, versichert zu sein. — Was die Geschwindigkeitsmesser für Motorfahrzeuge anbelangt, so sollten auch andere Systeme als das im Referat von H. Dr. Rothmund erwähnte geprüft werden. — Eine zahlenmässige Höchstgeschwindigkeit sollte nicht wieder eingeführt werden. In der Stadt Zürich könnte sie nicht unter 40 km sein. Wenn in einer Stadt eine Geschwindigkeit auch von nur 30 km/St festgesetzt wäre, so würde der Automobilist daraus ableiten, allgemein mit dieser Geschwindigkeit fahren zu dürfen. Das ist aber auf vielen Strassenstrecken viel zu viel, denn u. U. sollte die Geschwindigkeit auf 10 oder 15 km/St herabgesetzt werden. Bei richtiger Durchführung ist der gesetzliche Grundsatz, wonach der Führer sein Fahrzeug ständig beherrschen und die Geschwindigkeit den gegebenen Strassen- und Verkehrsverhältnissen anpassen muss, viel zweckmässiger. Wichtig ist die Persönlichkeit des Führers. Gewisse Führer fahren rasch, aber doch sicher; viele andere können das eben nicht. Dem Resolutionsentwurf kann zugestimmt werden. Es wäre zu begrüessen, wenn über die Dauer des Entzugs des Führerausweises je nach der Verfehlung (vorschriftswidriges Vorfahren, Schneiden einer Kurve, usw.) interkantonal gewisse Normen aufgestellt werden könnten.

H. Bundesrat Baumann verdankt die ihm vom Vorsitzenden gewidmeten freundlichen Begrüssungsworte. Er freut sich, erstmals als Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements an einer ordentlichen Sitzung der Konferenz teilzunehmen und erinnert daran, dass er der Konferenz viele Jahre lang als Polizeidirektor angehört hat. In seinem Referat hat H. Dr. Rothmund im Einverständnis mit dem Sprechenden seinen persönlichen Standpunkt als Chef der

Polizeiabteilung und nicht als Vertreter des Departements dargelegt. Der Sprechende kann im jetzigen Zeitpunkt in dieser Frage nicht Stellung nehmen. Wir sind uns wohl alle einig, dass etwas getan werden muss. Die Statistik sagt es deutlich, wie auch Beobachtungen über das schnelle Tempo vieler Fahrzeuge. Es gibt zwei Lösungen: Einmal die von H. Dr. Rothmund vorgeschlagenen schärferen Kontrollen und eine strenge Straf- und Entzugspraxis, andererseits die sofortige Wiedereinführung von Höchstgeschwindigkeiten im Sinne der Motion Nietlispach. Die Thesen von H. Dr. Rothmund lassen noch eine Schonfrist offen. Zu bemerken ist, dass der Bundesrat die Höchstgeschwindigkeiten von sich aus einführen kann, während die Abänderung der Vorschriften über das Fahrradschild und die Radfahrerhaftpflichtversicherung eine Revision des Gesetzes bedingt. Bevor der Chef des eidg. Justiz- und Polizeidepartements zu diesen Fragen Stellung nimmt, muss er die Begründung der Motion Nietlispach im Parlament abwarten. Ueberdies muss er für die Beantwortung der Motion die Ansichtsäusserung des Gesamtbundesrates einholen. Der Sprechende wird aber mit grossem Interesse von der Stellungnahme der Konferenz Kenntnis nehmen.

M. le Conseiller d'Etat Baup est d'avis que de nouvelles charges ne sauraient être imposées aux cantons pour la police de la route. Ce qu'il faut, c'est obtenir une plus grande sévérité de la part des tribunaux dans la répression des délits constatés. Quant au retrait du permis de conduire par l'autorité administrative sans enquête judiciaire préalable, M. Baup ne le recommande pas. En tout cas, dit-il, la plus grande prudence s'impose dans l'application de cette mesure. M. Baup déclare qu'il ne se prononcera pas sur la résolution qui sera votée par la Conférence, ne voulant pas empiéter sur les compétences du Département des travaux publics, auquel est rattaché, dans le canton de Vaud, le service de la circulation. Personnellement, M. Baup croit que la limitation de la vitesse serait préférable à la situation actuelle. Il est hors de doute que la limitation exercerait un effet moral considérable, du moins sur une grande partie des conducteurs.

H. Reg.rat Keel stellt fest, dass die Automobilisten- und Radfahrerverbände im Kampf gegen Unfälle versagt haben, wenn sie auch theoretisch manches tun. Die Verbände wer-

den oft für Führer vorstellig, gegen die Massnahmen unbedingt getroffen werden müssen. Wenn es sich um fehlbare ausländische Automobilisten handelt, so sind die Hoteliers allzu leicht bereit, unter Bezugnahme auf die Notlage der Hotellerie vorstellig zu werden. Nötig ist es, dass der Straf-richter seine Praxis verschärfe. So hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen das Justizdepartement beauftragt, dafür zu sorgen, dass gegen Autovergehen schärfer vorgegangen werde. Gewisse Vorschriften der Vollziehungsverordnung bedürfen der Abänderung, so z. B. der allgemeine Vortritt von rechts innerorts. In Städten mag der Grundsatz richtig sein; in kleineren Ortschaften ist er es nicht. Der Radfahrer, der aus einem kleinen Seitengässchen von rechts kommt, sollte nicht den Vortritt vor einem Automobil auf der eigentlichen Strasse haben.

M. le Dr Marcionelli suggère de développer davantage l'éducation du piéton, de rétablir la plaque de contrôle numérotée pour les cycles et de prescrire un minimum d'âge pour les cyclistes.

H. Dr. zur Gilgen schliesst sich der Auffassung des Referenten an, dass die Beschränkung der Geschwindigkeiten nicht zum Ziel führt. Bei Lastwagen, wo sie zu Recht besteht, hat sie versagt. Eine solche Vorschrift wird vom Führer meist einfach nicht ernst genommen. Wenn die Grenze beispielsweise auf 50 oder 60 km/St festgesetzt wird, und doch immer Fahrzeuge zugelassen werden, die schneller fahren können, so wird sie eben nicht eingehalten, wenn nicht gerade ein Polizeiorgan da ist. Es muss auch ein Versagen der Gerichte festgestellt werden. Die Einwirkung auf den Richter wird aber schwer zu bewerkstelligen sein. Vom Entzug des Führerausweises hat man viel zu viel erwartet für die Einwirkung auf die Verkehrssicherheit.

Der Vorsitzende erklärt sich im allgemeinen mit dem Referat einverstanden. Man darf aber doch nicht zu weit gehen. Mit dem Entzug der Ausweise wird nicht alles erreicht. Der Entzug hat für den Führer eine sehr einschneidende Wirkung. Was das Fahrradschild anbelangt, so sollte erwogen werden, ohne Gesetzesänderung zum Ziel zu gelangen, also eine kleine Nummer vorzusehen, die für den Radfahrer die ominöse Numerierung nach aussen im Sinne der

früheren auf Distanz lesbaren Nummer auf dem Schild verhindert und doch bei Fahrraddiebstählen und bei Unfällen gute Dienste leisten kann.

H. Reg.rat Pfister spricht sich als Polizeidirektor für die Veloschildnummer aus. Die Verbände wollen sie aber nach wie vor nicht. Eine Enquête bei den zürcherischen Polizeibehörden hat ergeben, dass die Nummer bei Eruiierung des Besitzers von verlorenen Fahrrädern und bei der Identifikation des Radfahrers, der einen Unfall verursacht hat, gute Dienste leisten kann. Die Stellungnahme von H. Dr. Altwegg entfernt uns eher vom erstrebten Ziel, die fehlbaren Radfahrer zu erwischen. Die angeregte kleine Nummer erlaubt wohl die Rückgabe gestohlener Fahrräder, nicht aber die Feststellung des fehlbaren Radfahrers bei einem Unfall.

H. Reg.rat Amstalden weist darauf hin, dass der Kanton Obwalden auf dem Veloschild eine auf der Rückseite angebrachte kleine Nummer eingeführt hat. Diese Massnahme entspricht einer Notwendigkeit und hat sich sehr gut bewährt. Die oblig. Radfahrer-Haftpflichtversicherung bedeutet eine grosse Wohltat für den Radfahrer und für das Opfer eines Fahrradunfalls.

M. le Conseiller d'Etat Bovet, se rapportant aux explications données par M. Amstalden, déclare que les cantons romands, avant de décider de remplacer la plaque numérotée par la banderole portant le millésime, étaient unanimes à reconnaître la nécessité d'un numéro de contrôle. Mais les démarches qui furent tentées auprès du Département fédéral de justice et police pour trouver un compromis, aboutirent à une fin de non-recevoir. L'autorité fédérale affirmait catégoriquement que l'usage d'une plaque de contrôle numérotée, quelle qu'en fût la dimension, était incompatible avec le texte légal. L'orateur en conclut que le rétablissement de la plaque de contrôle ne peut être obtenu que par la revision de la loi.

H. Reg.rat Dr. Stampfli: Der Kanton Solothurn hat, wie Obwalden, eine kleine Nummer auf der Rückseite des Schilds eingeführt. Aus diesem Vorgehen hat er aber nicht das Recht hergeleitet, rein polizeiliche Vorteile zu ziehen. Durch Weisung des Polizeidepartements ist den Polizeiorganen ausdrücklich verboten worden, die Personalien von Radfahrern,

die sich eine Uebertretung des Bundesgesetzes oder der Vollziehungsverordnung zu Schulden kommen lassen, etwa dadurch zu erhalten, dass die Kontrollnummer auf der Rückseite des Schilds festgestellt wird. Die Kontrollnummer darf nur dazu dienen, Eigentümer von gestohlenen und aufgefundenen Fahrrädern ausfindig zu machen. Das Bundesgesetz sagt, dass die Radfahrer von der Führung eines nummerierten Kontrollschilds «befreit» sind. Daraus kann doch wohl geschlossen werden, dass wenn ein Radfahrer nicht befreit sein will, ihm kein Unrecht geschieht. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch kann er übrigens ein Schild ohne Nummer erhalten. — Im Kanton Solothurn sind Massnahmen getroffen worden, um die tödlichen Unfälle bei Schulkindern zu verhüten. Jeder Schüler ist auf die gefährlichen Stellen seines eigenen Schulweges aufmerksam gemacht worden. Der Sprechende ist gerne bereit, auf Wunsch an Interessenten näheren Aufschluss hierüber zu geben.

H. Reg.rat **Dr. Vieli**: Nachdem verschiedene Kantone aus einem Bedürfnis heraus Velonummern wieder eingeführt haben, dürfte der Schritt gewagt werden, das Gesetz zu ändern. Seit der Abschaffung des Schilds sind in Graubünden schlechte Erfahrungen gemacht worden. Die gestohlenen Räder stauen sich auf den Polizeiposten. Die Versicherung hat nur dann einen Zweck, wenn der Schadenstifter bekannt ist. Die bündnerischen Radfahrer sind für das Nummernschild.

H. Dr. **Rothmund** zweifelt stark daran, dass die Auffassung, die versteckte kleine Nummer auf dem Fahrradschild sei nicht bundesrechtswidrig, rechtlich haltbar ist. Es wäre zweckmässiger, in aller Form die Wiedereinführung des Nummernschilds zu verlangen. Wir selbst werden prüfen, wie es sich statistisch mit den Velounfällen und insbesondere mit sich flüchtenden Velofahrern verhält. Die Ausführungen zur Unfallverhütung richten sich ebenso sehr an die Radfahrer wie an die Automobilisten. Was das Postulat auf Vermehrung der Verkehrspolizei anbelangt, so ist insbesondere H. Staatsrat Baup gegenüber festzustellen, dass gerade der Kanton Waadt in dieser Beziehung schon sehr viel getan hat. Die Vermehrung der Verkehrspolizei bildet das Hauptpostulat. Die polizeiliche Kontrolle muss den Verkehr möglichst allgemein erfassen. Die finanziellen Mittel hierfür müssen aufgebracht werden. Der Sprechende würde ganz gerne

auf die Bundeskasse verweisen, kann es aber nicht. Zur Frage der Höchstgeschwindigkeiten ist noch festzustellen, dass nicht gesagt werden darf, die gesetzliche Vorschrift sei nicht durchführbar. Sonst kämen wir wieder in das berückichtigte Konkordatsregime zurück. Bei der Gesetzesberatung ist immer erklärt worden, dass nur durchführbare Vorschriften aufgestellt werden. Wenn die Geschwindigkeitsvorschrift bis jetzt versagt hat, dann wohl nur deshalb, weil nicht alles getan wurde, was möglich wäre. Wir müssen also noch viel mehr tun, um den gewünschten Zweck zu erreichen. Die Abschreckung durch einen wirksamen Entzug der Ausweise ist nötig. Es gibt viele Nichterziehbare. Zu den Bedenken zu Ziff. 7 des Resolutionsentwurfs ist zu sagen, dass es sich hier um zukünftige Massnahmen handelt, die eine Revision des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung bedingen, welche Revision in Fühlungnahme mit den zuständigen kantonalen Behörden in die Wege geleitet werden wird. Die Konferenz sollte der Ziff. 7 der Resolution unbedenklich zustimmen können. H. Dr. Marcionelli gegenüber ist darauf hinzuweisen, dass es nach Art. 70, Abs. 3, der Vollziehungsverordnung Kindern unter dem schulpflichtigen Alter untersagt ist, verkehrsreiche Strassen mit dem Fahrrad zu befahren. Mehr konnte praktisch nicht getan werden. Die Erziehung aller Strassenbenutzer ist in erster Linie Sache der Kantone, die einander helfen und Erfahrungen austauschen sollten.

H. Reg.rat **Bänziger**: Das Postulat betreffend die Vermehrung der Verkehrspolizei zur bessern Kontrolle des Strassenverkehrs erscheint leider wegen der zu hohen Kosten undurchführbar. Dagegen kann durch schärfere Strafen der Gerichte wirksam gegen die Strassenverkehrsunfälle angekämpft werden. In Fällen von Verkehrsvergehen sollte der bedingte Straferlass nicht erteilt werden. Diese Stellungnahme sollte den Gerichten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

H. Reg.rat **Dr. Vieli**: Wenn gesagt wird, eine Vorschrift über eine zahlenmässige Höchstgeschwindigkeit sei nicht durchführbar, so ist dies mindestens so sehr der Fall für den in Art. 25 des Gesetzes niedergelegten Grundsatz. Die Polizei wird der Handhabung dieser gesetzlichen Vorschrift einfach nicht Meister.

H. Dr. Rothmund: H. Vieli ist zu entgegnen, dass eine zahlenmässige Höchstgeschwindigkeit so hoch angesetzt werden müsste, dass sie ganz sicher für fast alle Bündnerstrassen viel zu hoch wäre. Im übrigen ist zu wiederholen, dass zuerst einmal die bestehenden Vorschriften wirklich durchgeführt werden sollten bevor eine neue aufgestellt wird. Wenn die vorgesetzten Behörden wirklich durchgreifen und im Einzelfall ihre Polizeiorgane gebührend stützen, dann fühlen sich letztere geschützt und erfüllen ihre nicht leichte Aufgabe mit Freude.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass ein Antrag Béguin vorliegt, demzufolge in Ziff. 2 des Resolutionsentwurfs nicht von einer Kommission gesprochen werden soll, sondern vom Bureau der Konferenz. Ferner ergibt sich aus der Beratung, dass eine Ziff. 8 eingeschaltet werden soll, wonach, nachdem die Konferenz die Wiedereinführung des numerierten Kontrollschilts für Fahrräder im Interesse der Verkehrssicherheit wie auch der Radfahrer selbst als dringend notwendig bezeichnet, sie das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ersucht, diese Frage beförderlichst zu prüfen. Das Departement soll ebenfalls ersucht werden, die Einführung der oblig. Radfahrer-Haftpflichtversicherung für die ganze Schweiz zu prüfen.

Die Konferenz beschliesst ohne Gegenstimme, mit einigen Enthaltungen, Zustimmung zu dem von H. Dr. Rothmund vorgelegten Resolutionsentwurf mit den vom Vorsitzenden erwähnten Abänderungen und Ergänzungen (siehe den endgültigen Text am Schluss des Protokolls).

Schluss der Sitzung: 19.00 Uhr.

Sitzung vom 13. Oktober 1934

Séance du 13 octobre 1934

3. Eidg. Regelung des Waffenhandels und Waffentragens — Réglementation fédérale du commerce et du port d'armes.

H. Reg. rat Pfister: Die Frage des Waffentragens und vor allem des Waffenhandels hat die zuständigen Behörden immer wieder beschäftigt. Nun haben sich vor nicht langer

Zeit politische Organisationen entwickelt, die auf Gewalttätigkeit hinarbeiten, die von ihren Mitgliedern im Aufnahmeformular die militärische Einteilung verlangen und fragen, was für Waffen sie besitzen. Solche Erscheinungen müssen vermieden werden. Der Kanton Zürich besitzt ein Verbot des Waffentragens. Ausnahmen sind nur vorgesehen für Leute, die besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Sie bedürfen einer besonderen Bewilligung. Unzulässiges Waffentragen liegt auch dann vor, wenn die Waffen in einem Motorfahrzeug mitgeführt und nicht auf dem Körper getragen werden. Besprechungen mit den Waffenhändlern, um mit Bezug auf die Regelung und Kontrolle des Waffenhandels zu einer Abmachung zu kommen, führten nicht zum Ziel. Gerade in den letzten Jahren hat es eine ganze Reihe von Totschlägen gegeben, bei denen die Leute im Affekt handelten. Es sollte mindestens der Erwerb einer Waffe erschwert werden. In einem zürcherischen Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass wer eine Waffe erwerben will, zuerst einen Ausweis der Gemeindebehörde über seine Person erwirken muss. Die Details sind nicht wesentlich. Wichtig ist die Einschiebung eines retardierenden Elements. Viele Affekttaten können so vermieden werden. Die Waffenhändler wehren sich gegen dieses Vorgehen. Eine Regelung auf eidg. Boden wäre einzig zweckmässig. Heute gibt es automatische Pistolen, die eigentlich Maschinengewehre im Format von Taschenfeuerwaffen sind, wie dies gerade vor kurzem beim Mord des Königs Alexander von Jugoslawien in Marseille in Erscheinung getreten ist. Solche Waffen in den Händen verrückter oder halbverrückter Leute stellen eine sehr grosse Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement sollte ersucht werden zu prüfen, ob einschränkende Vorschriften möglich sind über das Waffentragen, vor allem aber auch über den Waffenhandel.

H. Bundesrat Baumann: Die Anregung Pfister ist nicht neu. Anlässlich der Beratung des Entwurfs zum schweiz. Strafgesetzbuch sind aus dem Kanton Zürich Eingaben in dieser Sache gekommen. Nach Prüfung des Sachverhalts wurde beschlossen, den Eingaben nicht Folge zu geben, da eine Polizeivorschrift bestehen muss, bevor eine Strafnorm aufgestellt werden kann. Da Schritte für die Regelung des Waffentragens und des Waffenhandels nur aus dem Kanton

Zürich erfolgt sind, kann nicht ohne weiteres beurteilt werden, ob allgemein ein Bedürfnis nach einer eidg. Regelung besteht. Doch werden wir die Angelegenheit in Verbindung mit den Kantonen prüfen.

H. Reg.rat **Dr. Stampfli**: Vor einiger Zeit haben die solothurnischen Behörden von Waffenhändlern die Mitteilung erhalten, dass Waffen in Mengen, namentlich aber auch Munition, gekauft würden. Solothurn hat sich hierauf mit andern Kantonen in Verbindung gesetzt. Die Lage hat sich nun schon gebessert. In letzter Zeit kommen auch infolge geeigneter Dienstweisungen Störungen von öffentlichen Versammlungen nicht mehr vor. Auch kann das Auftreten mit Waffen nicht mehr festgestellt werden.

M. le Conseiller d'Etat **Bovet** fait observer qu'il y a lieu de distinguer entre les armes destinées à porter atteinte aux institutions établies et celles pouvant servir à porter atteinte à l'intégrité corporelle des individus. Or, les lois pénales édictées par la Confédération et les cantons suffisent à garantir la sécurité de l'Etat. Quant aux mesures de police, elles ressortissent aux cantons. Il n'est pas opportun de soumettre en ce moment au peuple une loi fédérale réglementant le commerce et le port d'armes, car elle serait vouée d'avance à un échec certain.

M. le Conseiller d'Etat **Baup** préconise la réglementation du commerce d'armes par les cantons. En revanche, il n'est pas partisan de l'interdiction du port d'armes qui n'empêche pas les bandits de s'armer, tandis qu'elle met les braves gens, respectueux de la loi, dans l'impossibilité de se défendre. Le Département fédéral pourrait toutefois rendre un précieux service aux cantons en recueillant la documentation relative à la légalité des mesures restreignant ce commerce. Ainsi, les cantons ne s'exposeraient pas au risque de voir les mesures qu'ils prendraient, être déclarées contraires à la Constitution fédérale.

M. le Conseiller d'Etat **Stauffer** estime que la question soulevée mérite d'être examinée de près en raison des circonstances exceptionnelles du temps présent et en vue surtout d'enrayer la criminalité qui devient toujours plus inquiétante.

M. le **Dr. Marcionelli** appuie la proposition formée par M. Bovet. Il faut laisser aux cantons la liberté de légiférer suivant leurs besoins et leur situation.

H. Reg.rat **Dr. Vieli**: Das Tragen von Waffen ist in verschiedenen Kantonen geregelt. Graubünden hat ein Gesetz, wonach es den Kreisen und Gemeinden überlassen ist, die vorgesehenen Massnahmen zu treffen, wenn ein Bedürfnis im Kreis oder der Gemeinde vorhanden ist. Viele Behörden haben von der ihnen zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht. Eine ähnliche Lösung wäre auch auf eidg. Boden denkbar.

M. le Conseiller d'Etat **Béguin** se rallie également au vote émis par M. Bovet, et il s'accorde à reconnaître avec M. Baup l'utilité de la collaboration du Département fédéral de justice et police.

Der **Vorsitzende** fragt die Konferenz an, ob sie sich damit einverstanden erklären kann, dass das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ersucht wird, Erhebungen über die Frage des Waffentragens und des Waffenhandels zu veranlassen und deren Ergebnis den Kantonen zur Kenntnis zu bringen.

Die Konferenz ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

4. Zuschiebung Schriftenloser auf internationalem Gebiet — Refoulement des sans-papiers d'un pays à l'autre.

H. Reg.rat **Keel** hält folgendes Referat:

Die freundnachbarliche Zuschiebung Schriften- und Staatenloser auf internationalem Gebiet ist eine Angelegenheit, die die Grenzkantone mehr berührt als die andern. Aber sie ist meines Erachtens wichtig genug, um sich einmal ernstlich zu überlegen, ob es denn nicht möglich sei, diesem unhaltbaren und für die Polizeiorgane unwürdigen Zustand abzuheffen.

Die heutige Praxis kennen Sie. Taucht ein solcher schriften- und staatenloser Globetrotter irgendwo auf (meistens ist er schon aus der Schweiz ausgewiesen), wird er zuerst wegen Bannbruchs einige Tage eingesperrt und dann an die Grenze gestellt. Dort übernimmt ihn die Polizei nicht, da er als schriften- und staatenlos ebenso unerwünscht ist wie bei uns.

Also versucht man — und zwar mit Hilfe der Polizei — ihn irgendwo schwarz über die Grenze zu bringen. Das ist bekanntlich nicht schwer, aber ebenso leicht ist es für den Betreffenden, an einer andern Stelle auf gleiche Art wieder über die Grenze hereinzukommen; natürlich auch wieder unter gütiger Mithilfe der Polizei des betreffenden Staates.

Wir können weder dem betreffenden Mann noch der ausländischen Polizei daraus einen Vorwurf machen, denn dem Mann bleibt ja gar nichts anderes übrig und wir handeln ja genau gleich. So geschieht es denn, dass solche Leute das ganze Jahr von den Polizeiorganen in die verschiedenen Staaten hin- und hergeschoben werden und dazwischen wieder einige Tage Gefängnis wegen Bannbruchs verbüssen. Für diese Unglücklichen ist das nun auf die Dauer doch ein ganz unhaltbarer Zustand. Gewiss sind unter diesen Leuten sehr viele dubiose Elemente, die jeder Staatsverband mit triftigen Gründen ablehnt, wenn er sie nicht als Staatsbürger aufzunehmen gezwungen ist. Es gibt aber auch Leute darunter, die am Verlust ihres Staatsbürgerrechts unschuldig sind, oder durch Gleichgültigkeit oder sonstwie dessen verlustig gingen. Auch die Ausbürgerung, wie sie neuestens in Deutschland praktiziert wird, macht sich bei uns schon sehr unangenehm geltend.

Diese Praxis der gegenseitigen Zuschiebung solcher Elemente ist für die Betroffenen schon deshalb sehr fatal, weil oft Leute zu einem Vagantenleben gezwungen werden, die dazu gar nicht veranlagt sind.

Aber dieser Zustand ist auch für die Polizei ebenso unhaltbar und für ein Organ, das für Recht, Gesetz und Ordnung zu sorgen hat, unwürdig, ja geradezu beschämend. Ich verstehe es deshalb sehr gut, dass unsere Polizeimänner sehr oft Hemmungen haben, solche Aufträge schwarzer Abschiebung in andere Staaten auszuführen.

Nun wissen wir alle, dass diese Angelegenheit nicht von der Schweiz allein geregelt werden kann. Eine gründliche Sanierung kann nur durch internationale Vereinbarung erzielt werden. Ich fragte mich deshalb, ob wir nicht das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ersuchen sollten, beim Bundesrat die Anregung zu machen, eine solche internationale Regelung anzubahnen. Der Völkerbund, der sich oft mit weniger wichtigen Dingen und Angelegenheiten beschäftigt, wäre vielleicht die Instanz, die hier mithelfen könnte, Ordnung zu schaffen. Doch über Instanzen und Formulierungen möchte ich mich nicht auslassen. Für heute kann es sich nur darum handeln, die Meinung unserer Konferenz zur Geltung zu bringen und den Bundesrat zu bitten, dafür Sorge zu tragen, dass diesem heutigen unwürdigen Zustand ein Ende gemacht werden kann. Ich möchte wünschen, dass die heutige Konferenz in diesem Sinne Beschluss fasst.

H. Dr. Rothmund : Es handelt sich hier um eine sehr heikle Angelegenheit, die uns fast täglich beschäftigt. Die erste Masse von Staatenlosen bildeten die russischen Flüchtlinge nach der bolschewistischen Revolution. Der Völkerbund hat sich unter der Leitung von Nansen mit diesem Problem befasst. Es wurde der sog. Nansenpass, ein reines Identitäts-

papier, geschaffen. Der Nansenpass hat also nicht die Wirkung eines vollgültigen Ausweispapiers. Im internationalen Verkehr gilt er nur, wenn er mit einem Rückreisevisum versehen ist. In Genf wurde ein Abkommen ausgearbeitet, wonach die Ausweisung Staatenloser ausgeschlossen sein soll. Wir können einem solchen Abkommen wohl nicht beitreten. In der letzten Zeit hat sich die Lage verschärft durch die Ausbürgerungspraxis in Deutschland, die als eine internationale Rücksichtslosigkeit angesehen werden muss. Der Völkerbund hat einen Hochkommissär bestellt, der diese Frage prüft. Die Schweiz ist im Verwaltungsrat des Hochkommissariates durch den Sprechenden vertreten. Unsere Grenze ist für Flüchtlinge aus Deutschland offen, aber nicht für einen dauernden Aufenthalt in der Schweiz. Anlässlich der ersten Sitzung des erwähnten Verwaltungsrates in Lausanne hat der Sprechende gegen die Schaffung eines neuen Identitätspapiers gewisse Vorbehalte anbringen müssen. Ein solches hätte doch nicht die Wirkung eines vollgültigen Passes: der abgelaufene deutsche Pass ist der sicherere Identitätsausweis, denn er ist von der zuständigen Behörde ausgestellt worden. Um die Ausreise von Flüchtlingen aus der Schweiz zu ermöglichen, haben wir uns dann aber doch entschlossen, ein Identitätspapier zu schaffen, das aber nicht ohne weiteres ausgegeben werden soll wie der Nansenpass. Mit dem Nansenpass sind nicht immer gute Erfahrungen gemacht worden. Ehemalige Russen wurden oft nach dem Ausstellungsland zurückgeschickt, trotz Fehlens eines Rückreisevisums und Ablaufs der Gültigkeit des Papiers. Bei dieser Gelegenheit ist auf die plötzlich wieder akut gewordene Frage des Grenzschutzes hinzuweisen. An der Nordgrenze ist der Schutz verstärkt worden, nicht aber an der Westgrenze. Es ist zu erwarten, dass das Attentat von Marseille Frankreich veranlassen wird, eine grosse Menge von unerwünschten Ausländern abzuschieben. Hüten wir uns davor, diese Elemente zu übernehmen. Wir appellieren an die Kantone an der französischen Grenze, ihre Polizei an der Grenze zu verstärken. Der Zoll kann nicht alles tun. Er ist durch seine eigentlichen Aufgaben gerade in der heutigen Zeit schon sehr stark in Anspruch genommen.

H. Bundesrat Baumann : Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist gerne bereit, die Frage der Zuschiebung Schrif-

tenloser zu prüfen. Die Bundesbehörden wollen alles tun, was in ihrer Macht steht, um die Sicherheit des Landes zu gewährleisten.

Gemäss Vorschlag des **Vorsitzenden** beschliesst die Konferenz, die Frage der Zuschreibung Schriftenloser von Land zu Land dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement zum Studium zu übertragen. Dabei geht die Auffassung der Konferenz dahin, die Schaffung neuer Schriften- und Staatenloser sollte, wie das seitens der Schweiz geschieht, mit Rücksicht auf die verhängnisvollen Folgen nicht nur für die betroffenen Personen, sondern auch für die andern Länder, auch von andern Staaten vermieden werden.

5. Schwindelhafte Wohltätigkeit in Form von hausiermässigem Warenverkauf und Mitgliederwerbung — Colportage de marchandises et recrutement de membres sous faux prétexte de charité.

H. Regrat Keel hält folgendes Referat:

Schon seit längerer Zeit haben sich verschiedene kantonale Polizeidirektoren mit sogenannten Wohltätigkeits-Schwindeleien zu befassen gehabt, die in den allerverschiedensten Formen zutage getreten sind. Es ist nicht notwendig, dass ich Ihnen die verschiedenen Fälle und Nuancen erkläre, mit denen findige Köpfe ohne jede Skrupel aus der Wohltätigkeit ihrer Mitmenschen ein einträgliches Geschäft machen. Dabei ist es oft schwer, die gesetzlichen Mittel zu finden, um solchen Leuten das Handwerk zu legen, d. h., das Publikum vor diesem Missbrauch seiner wohltätigen Gesinnung zu schützen. Die Form dieses Schwindels ist oft so klug gewählt, dass es schwer fällt, den Leuten beizukommen.

So weit es sich um hausiermässigen Vertrieb von Gegenständen wie Zeitungen, Karten, etc., handelt, kann man diesen zum Teil mit den kantonalen Bestimmungen der Hausiergesetze verhindern oder doch wenigstens erschweren. Doch auch da ist man vielfach gehemmt, weil sich die Herren schon mit teilweisem Erfolg auf die in der Bundesverfassung festgelegte Handels- und Gewerbefreiheit berufen haben. Immerhin hat man doch noch eine gewisse Kontrolle und Uebersicht über dieses Gebaren, wenn sie auch durchaus ungenügend ist.

Schwieriger wird die Frage, wenn sich die betreffenden Leute mit sogenannter Mitgliederwerbung befassen. Ich sage ausdrücklich, mit **sogeannter** Mitgliederwerbung, denn auch das ist offenkundige Täuschung. Selbst wenn dem angeworbenen Mitglied eine Mitgliedkarte und Statuten des gerade genannten Wohltätigkeitsvereins ausgehändigt werden, ist

mit der Bezahlung des Jahresbeitrags der Zweck erreicht und in den wenigsten Fällen kümmert sich der meistens nur auf dem Papier existierende Verein nachher um die so geworbenen Mitglieder, höchstens dass man versucht, das folgende Jahr wieder einen Jahresbeitrag einzuziehen. Ueber die Verwendung der so gesammelten Gelder wird selten Rechnung abgelegt und wo es geschieht, mit allen möglichen Verschleierungen.

So weit es sich um den hausiermässigen Vertrieb einer Ware handelt, bei der irgend eine Wohltätigkeit verbunden werden will, möchte ich Ihnen folgende Richtlinien vorschlagen:

1. Für jeden Verkauf muss eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Amtsstelle vorliegen.
2. Der Verkauf darf nur Organisationen bewilligt werden, die volle Gewähr bieten, dass der weitaus überwiegende Teil der Bruttoeinnahmen (mindestens 75%) tatsächlich für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verwendet wird und die verantwortlichen Personen ausschliesslich ehrenamtlich tätig sind.
3. Ueber die Durchführung solcher Verkaufsveranstaltungen ist öffentlich Rechnung abzulegen und den staatlichen Organen das Recht einzuräumen, den ganzen Verkauf zu kontrollieren.
4. Zu gleicher Zeit soll für das Kantonsgebiet nur einer Institution die Bewilligung erteilt werden.
5. Sollte der Verkauf zu irgendwelchen Klagen Anlass geben, so kann die Bewilligung ohne weiteres und ohne jeden Entschädigungsanspruch von der Ausgabestelle zurückgezogen werden.
6. Im übrigen finden die Bestimmungen der kantonalen Hausiergesetze auf obige Warenverkäufe sinngemäss Anwendung.

Auf diese Weise könnten wir etwas mehr Ordnung und, was notwendig ist, eine vermehrte Kontrolle in die Sache hineinbringen.

Was aber die Mitgliederwerbung betrifft, ist es schwer, anhand der heutigen Gesetzgebung solche zu verbieten. Wir haben es im Kanton St. Gallen mit öffentlichen Warnungen versucht, aber damit doch nicht verhüten können, dass redewandte Werberinnen unter dem mehr oder weniger deutlich gemachten Vorwand einer Hilfe für Invalide Mitglieder werben, d. h. Jahresbeiträge einziehen konnten. Wir konnten diese Fehlbaren nur deshalb dem Gericht überweisen, weil die Staatsanwaltschaft in der Lage war, ihnen nachzuweisen, dass sie mit bewusst falscher Jahresrechnung die Leute getäuscht und sich damit eines Betrugs schuldig gemacht hatten.

Ich weiss, dass die verfassungsrechtlichen Bestimmungen das Vereinsrecht schützen und ich wäre der Letzte, der dieses

Recht antasten möchte. Hier aber handelt es sich doch offenbar um einen Missbrauch dieses Rechts. Artikel 56 der Bundesverfassung lautet:

«Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.»

Also haben die Kantone nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, den Missbräuchen im Vereinsrecht zu begegnen. Im Kommentar Burckhardt wird denn auch ausgeführt, dass den Kantonen das Recht zusteht, polizeiliche Vorschriften auch in bezug auf Mitgliederwerbung zu erlassen. Es heisst da:

«Die allgemeinen polizeilichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften sind selbstverständlich auch bei dieser vereinsbildenden Tätigkeit zu beobachten, zum Beispiel die Vorschriften der Hausiergesetze, wenn Vereinsvorschriften zur Gewinnung neuer Mitglieder herumgeboten werden, oder die Vorschriften über Geldsammeln, wenn mit der Anwerbung neuer Mitglieder die Entrichtung eines Geldbetrages oder die Verpflichtung dazu verbunden ist.»

Die Herren Juristen mögen uns da an die Hand gehen und uns den Weg zeigen, wie diesem offenkundigen Wohltätigkeitsschwindel begegnet werden kann. Mir lag nur daran, diese Sache einmal an zuständiger Stelle zur Sprache zu bringen. Es nützt eben nichts, wenn nur ein Kanton hier ordnend vorangeht und dann allein bleibt. Es sollen möglichst viele Kantone von diesem Recht der Ergreifung verschärfter Massnahmen gegen diesen modernen Volksbetrug Gebrauch machen. Noch besser wäre es, wenn eidgenössische Bestimmungen erlassen werden könnten, die nach dieser Richtung Ordnung brächten. Ist dies nicht möglich, sollten die Kantone möglichst einheitlich vorgehen, um dem heutigen Zustand im Wohltätigkeitsschwindel ein Ende zu machen.

Der **Vorsitzende** verliest ein Schreiben der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft vom 9. Oktober 1934 an ihn, wonach die Konferenz ersucht wird, zur Frage der Ergreifung gesetzlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs privater Wohltätigkeit nicht endgültig Stellung zu nehmen, ohne zuvor die Auffassung der Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit angehört zu haben. Die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft hofft bis zur nächsten Konferenz brauchbare Richtlinien für den Erlass von Vorschriften auf diesem Gebiet der Wohlfahrtspflege unterbreiten zu können.

H. **Dr. Rothmund**: Gemäss Mitteilung von H. alt Bundesrat Häberlin, dem Präsidenten des Stiftungsrates «Pro Juventute», soll diese Frage dort nächstens behandelt werden.

H. Regrat **Dr. Im Hof** ist der Meinung, die Konferenz solle geeignete Vorschläge entgegennehmen, heute also noch keinen Entscheid treffen.

H. Regrat **Keel** stellt fest, er wünsche heute gar keinen Entscheid. Der Zweck seiner Anregung sei durch die geplante Fühlungnahme erfüllt.

M. le Conseiller d'Etat **Béguin** relève avec étonnement que M. Keel voudrait que cette matière fût réglée par une loi fédérale. Il y a lieu de prendre acte de cet échange de vues, mais il ne saurait être question de demander que la Confédération légifère dans ce domaine. Qu'advient-il, se demande M. Béguin, de l'autonomie des cantons, si les Directeurs cantonaux de police proposent à chacune de leurs conférences d'élaborer des lois fédérales qui restreignent l'autonomie et la souveraineté des cantons!

H. Regrat **Dr. Vieli** regt an, H. Keel möchte sein Referat der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft zur Verfügung stellen.

H. **Dr. zur Gilgen** äussert sich zu dieser Frage in seiner Eigenschaft als Chef des Handelspolizeiamtes des Kantons Luzern. Schwindeleien sind leicht möglich, z. T. infolge der allzu grossen Vertrauensseligkeit gewisser philanthropischer Kreise. Der Sprechende führt dies an Hand von Beispielen aus seiner Praxis näher aus. Die Kantone sollten sich auf diesem Gebiete gegenseitig verständigen. Es handelt sich nicht um eine Bundessache. Wenn man an die Kommiseration appelliert, so kann man sich wohl nicht auf die Handels- und Gewerbefreiheit stützen.

H. Regrat **Dr. Dürrenmatt** unterstützt das Votum Béguin. Die Materie fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone. Es wäre unzweckmässig, in dieser Sache auf eidgenössischem Boden legislieren zu wollen. Andererseits sollte die freiwillige Liebestätigkeit nicht ganz durch behördliche Massnahmen geregelt werden.

H. Regrat **Keel**: Eine eidg. Regelung wäre insofern besser, als bei Massnahmen eines einzelnen Kantons nicht richtig durchgegriffen werden kann. Es wird zweckmässig sein, die Sache in Verbindung mit der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft zu prüfen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Konferenz möchte das Bureau beauftragen, die Frage der schwindelhaften Wohltätigkeit in Verbindung mit der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft zu prüfen.

Die Konferenz beschliesst in diesem Sinne.

6. Flüchtlingspolizei und Uniformverbot — Contrôle des réfugiés et interdiction du port de l'uniforme.

H. Dr. Balsiger, juristischer Beamter der Bundesanwaltschaft, hält folgendes Referat:

I.

In Vertretung von H. Bundesanwalt Stämpfli beehre ich mich, Ihnen folgende kurze Bemerkungen über Flüchtlingspolizei und Uniformverbot aus der Praxis der Bundesanwaltschaft und des eidg. Justiz- und Polizeidepartements vorzutragen:

An der letztjährigen Polizeidirektorenkonferenz umriss H. Bundesanwalt Stämpfli in seinem Referat die Aufgaben der Flüchtlingspolizei und bemerkte insbesondere in Bezug auf die Kommunisten, dass eine intensivere Ueberwachung notwendig sei. In dem seither abgelaufenen Zeitraum sind namentlich in Zürich — aber auch in andern Kantonen — scharfe Kontrollen verdächtiger Emigranten durchgeführt worden. Das Ergebnis der Untersuchungen hat die schon letztes Jahr geäußerte Ansicht, wonach die Asylwürdigkeit der Kommunisten überhaupt in Frage gestellt sei, vollauf bestätigt. Ich möchte Ihnen hiefür einige Beispiele nennen: So wurden Flüchtlinge festgestellt, die unter falschem Namen als Mitglieder in die kommunistische Partei eingetreten waren. Im Kanton Schaffhausen mussten Flüchtlinge weggewiesen werden, weil sie sich am Schmuggel illegaler subversiver Druckschriften nach Deutschland beteiligten. Es konnte bis jetzt leider nicht ermittelt werden, von wo aus und von wem dieser Schmuggel in der Schweiz organisiert wird. Weiter verdient hervorgehoben zu werden, dass sich viele Emigranten, namentlich Kommunisten, nicht als politische Flüchtlinge anmelden, obwohl sie als solche in Frage kämen. Sie sind entweder zu bloss vorübergehendem Aufenthalt, zur Pflege ihrer Gesundheit oder zu Studienzwecken fremdenpolizeilich gemeldet oder überhaupt nicht gemeldet. Im letzteren Falle treiben sie unter Decknamen unstat von einem Unterschlupf zum andern, unterstützt von der Roten Hilfe und von Parteigenossen, und wirken intensiv an der illegalen Parteiarbeit im internationalen Rahmen mit. Der Bundesrat hat vor einigen Monaten einige Ausländer ausgewiesen, die nach dem Umsturz in Deutschland ihre politische Tätigkeit nach der Schweiz verlegten, ohne sich hier als politische Flüchtlinge zu melden,

und die unter Decknamen und nach allen Regeln der illegalen Arbeit in raffinierter Weise dem internationalen kommunistischen Informationsdienst eine zentrale Sammelstelle schufen. Wir haben ferner festgestellt, dass auch österreichische Emigranten — gemeldete und nicht gemeldete — von der Schweiz aus gegen die österreichische Regierung tätig sind. Die Tatsache, dass die in der Parteiarbeit stehenden Emigranten ihr Verhalten durchwegs nach den Regeln der Illegalität richten, erschwert die polizeiliche Ueberwachung ihrer Tätigkeit, namentlich da vielfach Schweizer vorgeschoben sind, ganz erheblich. Hier ist längere intensive und gleichzeitig äusserst vorsichtige Beobachtung notwendig bis das Netz einigermaßen überblickt und mit Haussuchung und Verhaftung eingeschritten werden kann. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, dass in solchen Fällen rücksichtslos durchgegriffen werden muss. Wegen Missachtung der ihnen auferlegten Bedingungen, d. h. wegen politischer Betätigung sind seit der letztjährigen Berichterstattung 12 politische Flüchtlinge aus der Schweiz weggewiesen resp. ausgewiesen worden.

Der schwarzen Emigration muss also fortgesetzt grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden sowohl an der Grenze als auch im Innern des Landes. Unter diesen Emigranten tauchen immer wieder Leute auf, die bereits längere Zeit in einem andern Zufluchtsland lebten. Wir können den beliebigen Wechsel der Zufluchtsländer im allgemeinen — nicht nur bei der schwarzen Emigration — nicht zulassen. Auch die Abschiebung von Flüchtlingen von einem Kanton zum andern sollte unterbleiben; Ansammlungen in einem Kanton können vermieden werden. Hierüber haben sich in erster Linie die kantonalen Polizeidirektionen zu verständigen.

Allen Flüchtlingen gemeinsam ist das Misstrauen gegenüber Spitzeln in den eigenen Reihen. Verschiedene Fälle haben gezeigt, dass tatsächlich Spitzel am Werk sind, doch sind die Behauptungen der Linkspresse betr. Ueberschwemmung der Schweiz mit Spitzeln stark übertrieben. Ich erwähne namentlich zwei Fälle: den Fall Schlenker, wo es sich um einen anfänglich als politischer Flüchtling anerkannten Kommunisten handelt, der nach seiner Wegweisung aus der Schweiz angeblich in ein Konzentrationslager kam und von dort entlassen mit Spitzelaufträgen wieder in die Schweiz geschickt wurde; er hatte die Kommunisten und namentlich ihren Druckschriftenschmuggel zu beobachten und gewisse Funktionäre der K. P. den deutschen Behörden in die Hände zu spielen, was ihm auch in einem Fall gelang. Schlenker konnte auf Schweizergebiet verhaftet werden; er wurde in Anwendung von Art. 70 BV aus der Schweiz ausgewiesen. Das verworfene Staatsschutzgesetz hätte die Möglichkeit gegeben, über solche Elemente eine empfindliche Strafe zu verhängen. — Der andere Fall betrifft die sonderbare Entführung des Flüchtlings Sprenger. Ob Sprenger freiwillig nach

Deutschland zurückkehrte oder hiezu überlistet wurde, konnte nicht einwandfrei festgestellt werden. Gegen den Entführer, dessen Identität inzwischen festgestellt wurde, haben wir einen Steckbrief erlassen. — Das Erkennen der Spitzel ist besonders schwierig, da sie sich ja getarnt unter den Flüchtlingen bewegen. Denunziationen, die sich meistens als falsche Verdächtigungen herausstellen, erschweren die Nachforschungen. Nach diesen gefährlichen Elementen ist mit aller Schärfe zu fahnden und nötigenfalls sind Verdächtige einer Hausdurchsuchung zu unterziehen.

Eine neue Lage ergab sich für uns aus dem Erlass des deutschen Amnestiegesetzes vom 7. August 1934. Nach den hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes werden erlassen: Geldstrafen bis 1000 Mk und Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten, ferner ohne Rücksicht auf die Höhe der verurteilten Strafe Verurteilungen wegen Beleidigungen des Führers und Reichskanzlers, wegen Verfehlungen in Wort oder Schrift gegen das Wohl oder Ansehen des Reiches, die nicht aus volks- und staatsfeindlicher Gesinnung entsprungen sind, wegen Beleidigungen und Körperverletzungen im politischen Meinungsstreit. Ausgeschlossen von der Straffreiheit sind Hochverrat, Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse, Verbrechen gegen das Leben, schwerer Raub, Sprengstoffverbrechen, Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen. Ueber die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht.

Auch die italienische Regierung hat unterm 25. September dieses Jahres eine Amnestie erlassen, die auf Grund der Bestimmungen über die strafbare heimliche Ausreise gewissen italienischen Flüchtlingen in der Schweiz zugute kommen kann.

Gestützt auf diese Erlasse haben wir nun von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Rückkehr eines Flüchtlings in seine Heimat möglich ist. Wir werden bei dieser Prüfung sehr vorsichtig vorgehen müssen, um einerseits nicht den Flüchtling einem doch noch sehr ungewissen Los auszuliefern; andererseits riskieren wir, dass gerade die turbulenten und auch uns unerwünschten Elemente in unserem Lande zurückbleiben, wenn die Amnestie nicht wirklich grossmütig gehandhabt wird. Die Erfahrung wird zeigen, wie wir uns weiter zu verhalten haben. Jedenfalls haben wir auf Grund dieser neuen Lage einen strengeren Massstab an die Behandlung neu gemeldeter politischer Flüchtlinge — die übrigens nur noch sehr spärlich eintreffen — angelegt.

Wir müssen damit rechnen, dass ein gewisser Prozentsatz der Emigranten für dauernd im Lande zurückbleibt und in den Volkskörper hineinwächst. Wir haben daher ein hohes Interesse daran, schon heute dafür zu sorgen, dass uns nicht die schlechtesten Elemente bleiben. Diese Gedanken sind u. a. auch bei der Prüfung der Frage betr. die Zulassung der

Flüchtlinge zum einheimischen Arbeitsmarkt in Erwägung zu ziehen.

Mit der Arbeits- und Verdienstmöglichkeit hängt eine weitere Frage zusammen, die zwar in die Kompetenz der Polizeiabteilung, resp. des Bundesrates fällt, die ich aber zum Schlusse meiner Ausführungen über die Flüchtlingspolizei noch streifen möchte. Es handelt sich um die Eingabe der sozialdemokratischen Partei betreffend die Unterstützung der Flüchtlinge durch den Bund. Die Bundesanwaltschaft begegnet dem Begehren mit grösster Skepsis. Wir haben darauf hingewiesen, dass falls der Bund die Unterstützung übernimmt, die Zahl der Flüchtlinge durch die bisher nicht gemeldeten und durch neue stark zunehmen würde. Es müssten also vorerst zuverlässige Zahlen über die schwarze Emigration vorliegen, um sich ein Bild über die finanzielle Tragweite machen zu können. Unseres Erachtens wäre grundsätzlich die Arbeitsbeschaffung der Unterstützung vorzuziehen. Es ist auch zu bedenken, dass die politisch unsichere Lage im Ausland jederzeit neue Kreise zur Emigration zwingen kann. Die Aufnahmefähigkeit der Schweiz ist aber in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Wir können die Asylgewährung aus praktischen Gründen nicht so liberal handhaben, wie es einer rein humanitären Auffassung entspräche.

II.

Zum Uniformverbot habe ich folgendes zu bemerken:

Die Uniformenfrage ist zu einer Hemdenfrage geworden. Die eigentlichen uniformmässigen Aufmachungen mit Lederzeug und mehr oder weniger militärähnlicher Ausrüstung, kurzum was man gemeinhin unter Uniform versteht, wie sie etwa die Arbeiterwehr zur Schau trug, sind heute verschwunden. Statt dessen versuchen verschiedene politische Organisationen sich durch gleichfarbige Hemden, durch Mützen etc., die z. T. nicht einmal für die betr. Organisation besonders hergestellt sind, zu kennzeichnen. Diese Tatsache erschwert die Durchführung des Uniformverbotes ganz wesentlich. Sinn und Zweck des Uniformverbotes liegen darin, die Militarisierung der politischen Parteien und des politischen Kampfes zu verhindern und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschliessen. Im allgemeinen pflegt man nun nicht im Hemd in den Kampf zu ziehen. Allein es gilt, den Anfängen zu wehren und daher sind wir gezwungen, auch diesem anscheinend harmlosen Versuch zur Uniformierung entgegenzutreten. Aus den bei uns einlangenden Berichten und Anfragen haben wir ersehen, wie schwierig es ist, hier das richtige Mass zu finden. Wir müssen uns hüten, Vorschriften zu erlassen, die so ausgelegt werden könnten, als ob die Behörden darüber gutfinden wollten, was für Hemden der Bürger tragen oder nicht tragen dürfe. Andererseits wollen wir aber auch nicht zulassen, dass das nun einmal beste-

hende Uniformverbot mehr oder weniger raffiniert umgangen wird. Ich möchte Ihnen daher die Auffassung der Bundesanwaltschaft und des Departementes über einige fragliche Fälle der letzten Zeit bekannt geben.

Als Richtlinien stellte das Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 26. August 1933 in dieser Beziehung auf: Unter das Uniformverbot fallen: Blusen (Hemden) von einheitlichem Schnitt und einheitlicher Farbe. Krawatten von einheitlichem Schnitt und einheitlicher Farbe in Verbindung mit Uniformblusen. Gestattet sind: Einheitliche Krawatten sofern sie nicht in Verbindung mit Uniformblusen getragen werden. In näherer Auslegung dieser Richtlinien hat das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf in einem Dienstbefehl vom 23. August 1934 ausgeführt, «que les chemises de couleurs diverses ne sauraient être considérées comme des uniformes ou costumes politiques — noires, rouges, brunes — que dans la mesure où elles seraient munies d'un insigne politique et portées par plusieurs personnes marchant groupées. Il en est de même pour toutes les sortes de coiffures. Le port de la casquette seule, d'un modèle semblable à celui de l'ancien costume des gardes communistes — sans insigne — peut être toléré (par analogie au bérét basque) sous condition qu'aucune autre partie d'uniforme n'est portée et qu'il s'agit d'hommes isolés.»

Wir können uns mit dieser Auslegung im allgemeinen einverstanden erklären, behalten uns aber vor, auf diese Frage zurückzukommen, namentlich hinsichtlich der Kommunistenmütze, falls diese Tolerierung missbraucht werden sollte. Die von einem Einzelnen getragene Hemdenbluse beanstanden wir erst, wenn es ein nur für eine bestimmte politische Organisation hergestelltes Kleidungsstück ist und daher diese kennzeichnet auch wenn kein Parteiabzeichen dazu getragen wird. In diesem Sinne haben wir eine Anfrage einer Staatsanwaltschaft beantwortet und ausgeführt, dass die gewöhnlichen blauen Sporthemden an und für sich nicht unter das Uniformverbot fallen; sind sie dagegen mit Krawatten von einheitlichem Schnitt und einheitlicher Farbe oder mit Abzeichen einer politischen Organisation in Verbindung gebracht, oder von **besonderem** einheitlichem Schnitt, so sind sie als Uniform anzusehen; jedenfalls muss die Bekleidung den Träger als Mitglied einer politischen Organisation kennzeichnen. Auch das Tragen einer Uniformbluse unter dem Zivilrock ist verboten. In Bezug auf das weisse Hemd vertrat das Departement letztes Jahr die Ansicht, es sollte das Uniformverbot nicht Anwendung finden, wenn Saalordner in weissem Hemd ohne Rock und Weste auftreten. Schliesslich, so heisst es in dem Schreiben, ist eben das weisse Hemd ein normales Kleidungsstück; auch eine schwarze Krawatte dazu kann nicht wohl beanstandet werden. Wir sind uns ja bewusst, dass vielleicht bei Anordnung dieses Kostüms für die Ordner der Gedanke mitspielte, man wolle damit probieren,

wie dem Uniformverbot beizukommen sei; aber wir können schliesslich nicht alle Säuren aufstecken und nicht allen kindlichen Scherzen mit dem Polizeibüttel nachgehen. — Es bleibt abzuwarten, ob auf diese Weise wirklich Umgehungen des Uniformverbotes versucht werden.

Voraussetzung für die Unterstellung unter das Verbot ist aber auch, dass das Einheitskleid eine **politische** Organisation kennzeichnet. Hier besteht die Gefahr, dass der Bundesratsbeschluss extensiv ausgelegt und Organisationen erfasst werden könnten, deren Mitglieder sich zwar gesinnungsmässig zu dieser oder jener politischen Partei zählen, die aber als Organisation andere als politische z. B. sportliche Zwecke verfolgen oder als Musikkorps auftreten. Nach dem Wortlaut des Bundesratsbeschlusses hat sich das Uniformverbot auf die eigentlichen politischen Organisationen zu **beschränken**. So haben wir dem Arbeiter-Touring-Bund der Schweiz «Solidarität» auf seine Anfrage geantwortet, dass das Sportkleid keine Parteiuniform sei, sofern es nicht mit einem verbotenen Kennzeichen einer politischen Organisation verbunden ist. Auf der gleichen Linie liegt ein Entscheid aus dem letzten Jahr gegenüber deutschen Turnern: Turnkleider sind nicht Parteiuniformen, trägt jedoch ein Turner das Hakenkreuz als Armbinde oder sonstwie als auffälliges Abzeichen, so wäre dies unzulässig. In allgemeiner Formulierung haben wir diese Auslegung in einem Schreiben an ein kantonales Polizeidepartement wie folgt zusammengefasst: «L'arrêté du Conseil fédéral ne se rapporte pas aux organisations sportives, culturelles et autres non politiques, qui se caractérisent par le port d'un costume particulier approprié aux buts qu'elles poursuivent. Même si de telles organisations appartiennent plus ou moins à un mouvement politique, l'arrêté du Conseil fédéral ne leur est pas applicable aussi longtemps qu'elles poursuivent leur but sportif, culturel, etc.» Einen Vorbehalt müssen wir auch hier wieder machen, für den Fall, dass angebliche Sportverbände als Schutz- oder Kampfgarben bei politischen Kundgebungen verwendet werden.

Die Geltung des Uniformverbotes für politische **Jugendorganisationen** ist von der Nationalen Front beanstandet worden. Der wegen Uebertretung des Uniformverbotes gebüsste Landesführer der Nationalen Front stellt sich auf den Standpunkt, dass die Nationale Jugend keine politische Organisation sei, sondern eine selbständige juristische Person, die nur in einem gewissen persönlichen Kontakt zur Nationalen Front stehe. Er meint, auch die Pfadfinder müssten sonst unter das Verbot fallen. Diese Argumentation lässt sich mit den Ausführungen des damaligen Chefs des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes über die Sozialistische Jugend und die Roten Falken — wenigstens in grundsätzlicher Beziehung — widerlegen, wie es auch die Polizeidirektion Schaffhausen in ihrer Bussenverfügung gegen die Nationale Front getan hat. Die betreffende Stelle des an den

Sekretär der Sozialdemokratischen Partei gerichteten Schreibens lautet: « Die „Sozialistische Jugend der Schweiz“ ist unzweifelhaft eine politische Organisation, auf welche der Bundesratsbeschluss Anwendung zu finden hat. Wenn Sie sagen, dass deren Angehörige nicht Mitglieder der sozialdemokratischen Partei seien, ist das insofern ungenau, als diejenigen Mitglieder, welche das 20. Altersjahr überschritten haben, nach Art. 7 der Statuten verpflichtet sind, der sozialdemokratischen Partei beizutreten. Auch Art. 4 unterstreicht die engste Verbindung des Jugendverbandes mit der sozialdemokratischen Partei. Nicht so leicht zu entscheiden war die Frage mit Bezug auf die « Roten Falken », welche die Kinderstufe bis zum 16. Altersjahre repräsentieren. Auch hier ist der Zusammenhang mit der sozialdemokratischen Partei insoweit unverkennbar, als der Verbandszweck in vorderer Linie die Erziehung zu sozialistischem Fühlen sein soll, als der Verband Mitglied der sozialistischen Erziehungs-Internationale ist und in die Vorstände des Verbandes und seiner Ortsgruppen nur Personen gewählt werden dürfen, die entweder der SPS oder dem Schweizerischen Gewerkschaftsbunde angehören. Wir möchten trotzdem das Hauptgewicht darauf legen, dass trotz der gewollten Politisierung des Verbandes, über deren sittliche Berechtigung man ja hier wie bei anderem politischem Knospenfrevel sein Urteil offen halten darf, es eben doch die Jugend ist, welche die einheitliche Kleidung als Schmuck trägt und deshalb damit weder provozierend wirken will noch auch so provozierend wirkt wie Erwachsene. Da wir nicht gewillt sind, das Bundesratsverbot in kleinlicher Weise auszudehnen, es auch als eine hoffentlich vorübergehende Massnahme betrachten, entscheiden wir, dass die « Roten Falken » ihm nicht unterstehen. Vorbehalten bleibt eine andere Stellungnahme, wenn wir beobachten müssten, dass diese unsere Entscheidung zu Umgehungen z. B. seitens der SIS oder in anderer Weise benützt werden wollte. Wir sind aber der Ueberzeugung, dass die verständigen Leiter Ihrer Partei, die ja das Uniformverbot als berechtigt und nützlich anerkennen und sogar dessen Aufnahme in ein Gesetz haben postulieren lassen, uns an ihrem Orte beihilflich sein werden zur unzweideutigen Durchsetzung und damit zur Erfüllung des Zweckes. »

Wir glauben an dieser Unterscheidung trotz den von einer städt. Amtstelle kürzlich geäusserten Bedenken festhalten zu können.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass Ausländern gegenüber das Uniformverbot ohne Rücksicht auf das Alter zur Anwendung kommt. Als Ausnahme haben wir den Kindern der Ausland-Italiener, die gesammelt und unter Leitung nach Italien in die Ferien führen, gestattet, auf der Reise die Bahilla-Uniform zu tragen.

Aus diesen kasuistischen Ausführungen ersehen Sie, dass es unmöglich ist, eine definitive Verbotstafel aufzustellen.

Wir wollen auch kein Kleidermandat! Wir wollen uns darauf beschränken, alle Versuche, das Uniformverbot zu umgehen zu unterbinden, ohne aber durch Uebereifer zu sündigen; in der Ahndung bewusster Uebertretungen müssen wir jedoch konsequent sein. Den Polizeileitungen ist zu empfehlen, namentlich bei öffentlichen politischen Kundgebungen mit den Veranstaltern von vorneherein die Uniformfrage an Hand des Kreisschreibens klar zu stellen. Mit den Begriffen des normalen Lebens sollte durchzukommen sein.

Der Vorsitzende verdankt H. Dr. Balsiger sein vorzügliches Referat. Die Polizeidirektoren nehmen von den interessanten Ausführungen, die ihnen für die Praxis sehr nützlich sein werden, Notiz. Es ist zu wünschen, dass das Protokoll, das das Referat enthalten wird, möglichst bald erscheint.

H. Regrat Pfister: Was den im Referat erwähnten Fall Sprenger anbelangt, so hat der Sprechende die Ueberzeugung, dass der Mann entführt worden ist; wie ihm zur Kenntnis gekommen ist, soll der Entführer, als er in Deutschland eine Belohnung verlangte, in eine Irrenanstalt gesteckt worden sein. Die sozialdemokratischen Flüchtlinge aus Deutschland sind wohl alle angemeldet. Anders verhält es sich aber bei den Kommunisten, die sich z. T. schwarz in unserem Lande aufhalten. Zu erwähnen ist, dass ausländische Kommunistinnen in der Schweiz oder im Ausland Schweizerbürger heiraten, um bei uns festen Fuss fassen zu können. Die Zahl der politischen Flüchtlinge ist nach unseren Feststellungen zurückgegangen. Die sozialdemokratische Partei hat an den Bund ein Unterstützungsgesuch für politische Flüchtlinge gerichtet. Wir schätzen unser Asylrecht als etwas Hohes. Wenn es ausgeübt werden soll, so muss aber der Flüchtling materiell existieren können. Man muss ihm die Möglichkeit der Arbeitsannahme gestatten. Dies dürfte umso eher geschehen, als die Zahl der in Frage kommenden Personen über Erwarten klein geblieben ist.

H. Dr. Rothmund: Die Einführung der Flüchtlinge in den Arbeitsprozess muss versucht werden. Sie haben aber keinen Anspruch, in einem bestimmten Beruf tätig zu sein. Wir werden in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit prüfen, in welchen Berufen sie untergebracht werden könnten. Unter keinen Umständen dürfen sie arbeitslosen Schweizern vor die Nase gesetzt werden.

Auch die Landkantone sollten mitwirken. Wegen mangelnder Toleranzkaution sollten Abschiebe nicht vorkommen. Die Eingabe der sozialdemokratischen Partei betreffend Unterstützung der Flüchtlinge liegt z. Zt. beim Sprechenden. Sie ist noch nicht erledigt. Der Sachverhalt ist nicht der gleiche wie bei der Russenunterstützung. Die Kantone hatten den Russen gestützt auf den Niederlassungsvertrag mit dem russischen Kaiserreich den Aufenthalt bewilligt. Deshalb hat der Bund nach dem Dahinfallen dieses Vertrags die Unterstützung der Russen übernommen. Andererseits standen die Finanzen dazumal besser. Wir hoffen, von der in Art. 21 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vorgesehenen Zwangstoleranz nie Gebrauch machen zu müssen. In asylwürdigen Fällen sollen es die Kantone ihrer Asyltradition gemäss auf sich nehmen, Toleranz zu gewähren. Die Polizei ist Sache der Kantone, wie dies H. Staatsrat Bovet noch heute festgestellt hat. Dies soll aber auch dann gelten, wenn den Kantonen gewisse Kosten daraus entstehen.

7. Einbürgerung ausserhalb des Wohnsitzes — Naturalisation hors du lieu de domicile.

H. Reg.rat Pfister: Der Kanton Zürich hat viele Neubürger, was mit Rücksicht auf die Stadt Zürich ohne weiteres erklärlich ist. In den letzten 10 Jahren haben die Einbürgerungen noch zugenommen und zwar mehr aus den äusseren Verhältnissen heraus. Gewisse Ausländer befürchteten ihre Abschiebung wegen der Arbeitslosigkeit. Das neue Regime in Deutschland bewirkte einen stärkern Zudrang Deutscher, die nicht mehr nach Deutschland zurück wollen, zur Einbürgerung. Das Maximum der Einbürgerungen wurde aber im Jahre 1932 erreicht. Nach dem Krieg sind verhältnismässig nur noch wenige Ausländer eingelassen worden. Das wird sich nun in der Einbürgerung auswirken. Die Einbürgerungspraxis der Stadt Zürich ist sehr streng. Sie verlangt vom Ausländer 10 Jahre Wohnsitz in Zürich. Für Ostjuden beträgt die Karenzfrist 15 Jahre. Nun ist es mehrfach vorgekommen, dass Leute, die in Zürich wohnen, ins Bürgerrecht eines andern Kantons aufgenommen worden sind. Die Karenzfrist der Stadt Zürich wird also, dadurch illusorisch gemacht, dass in Zürich wohnhafte Ausländer vor deren Ablauf in einem andern Kanton, wo sie nicht

wohnhaft gewesen sind, Schweizerbürger werden. Der Kanton Zürich hat sich an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement gewandt mit dem Ersuchen, in solchen Fällen die eidg. Bewilligung nicht zu erteilen. Das Departement hat aber erklärt, hiezu fehle ihm die gesetzliche Handhabe. Der Sprechende möchte aber das Departement bitten, in solchen Fällen doch dem Kanton Zürich Mitteilung zu machen, damit er mit dem in Frage kommenden Kanton selbst Fühlung nehmen kann. Er schliesst mit der Bitte an seine Kollegen, auch wenn die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit ihrer eigenen Direktion fällt, in ihren Regierungen dahin zu wirken, dass solche Einbürgerungsgesuche abgelehnt werden.

H. Reg.rat Dr. Stampfli erklärt, sein Kollege Dr. Obrecht, dessen Departement im Kanton Solothurn für Einbürgerungen zuständig ist, habe ihn ersucht, hier folgendes festzustellen: Im konkreten Fall, der mit dem Kanton Zürich zu grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten geführt hat, handelte es sich um einen in Zürich wohnhaften Ausländer, dessen Frau eine geborene Solothurnerin ist, die ihr angestammtes Bürgerrecht nicht verlieren wollte. Gewisse Beziehungen zum Kanton Solothurn bestanden also in diesem Falle.

H. Dr. Rothmund: Die Haltung Zürichs ist nicht gut begründet. Für die eidg. Bewilligung werden nur 6 Jahre Aufenthalt in der Schweiz in den letzten 12 Jahren verlangt, wobei in den letzten 2 Jahren der Aufenthalt ununterbrochen sein muss. Die eidg. Einbürgerungsbewilligung wird nur in seltenen Fällen gegen den kantonalen Antrag erteilt. Besteht sie aber, so gilt sie nach dem Sinn des Bundesgesetzes für die ganze Schweiz. Selbstverständlich soll dahin gewirkt werden, dass die Einbürgerung dort erfolgt, wo der Ausländer sein Lebenszentrum hat. Die Einbürgerungspraxis der Kantone ist strenger geworden; der Bund ebenfalls. Die Kantone sollten aber nicht übertriebene Domizilvorschriften erlassen. Der Ausländer muss sich ja darüber ausweisen, dass er 6 Jahre lang in der Schweiz gewohnt hat, bevor er die eidg. Bewilligung zum Erwerb eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts erhält. Wenn ein Kanton strengere Domizilvorschriften aufstellt, sollte die Einbürgerung in einem andern als dem Wohnortkanton erfolgen können, wenn der Bewerber zu diesem Kanton besondere Beziehungen nachweisen kann. Die eidg. Bewilligung gilt ja für alle Kantone. Der Sprechende muss

sich gegen eine andere Auslegung des Gesetzes wenden wie auch gegen einen allfälligen Antrag, das Gesetz in diesem Punkte zu ändern.

H. Reg.rat **Dr. Im Hof** bestätigt die Richtigkeit der Auslegung des Bundesgesetzes. Ferner stellt er fest, dass von Bundes wegen keine Möglichkeit besteht, einzuschreiten, wenn die Kantone besondere Domizilvorschriften haben. Strengere Einbürgerungsvoraussetzungen der Kantone können durch ihre besonderen Verhältnisse begründet sein. Man denke insbesondere an die Armenpflege. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit der kantonalen Gesetzgebung.

H. Reg.rat **Keel**: Wenn ein Einbürgerungsgesuch abgelehnt wird, so erhält der Gesuchsteller vom Departement die Mitteilung, die Ablehnung sei auf Grund von Informationen des Kantons erfolgt. Es ist nicht nötig, das den Leuten zu sagen. H. Keel spricht dem Departement gegenüber den Wunsch aus, es möchte inskünftig auf diese Mitteilung verzichten.

M. le Conseiller d'Etat **Stauffer** insiste sur la nécessité qu'il y a de veiller à l'assimilation parfaite des candidats à la naturalisation. Il recommande d'écarter les demandes en naturalisation qui sont basées essentiellement sur un intérêt matériel. Parmi les moyens efficaces pour prévenir la naturalisation de ces opportunistes, l'orateur cite l'augmentation de la taxe de naturalisation.

Der **Vorsitzende** erklärt, auch im Kanton Thurgau sei man von der Mitteilung des eidg. Departements nicht erfreut, dass der Kanton die Ablehnung gestützt auf von ihm eingezogene Informationen beantragt habe. Ferner ist die Formel « Wir bedauern... » nicht nötig.

H. **Dr. Rothmund**: Die beanstandete Mitteilung ist infolge des dem Ausländer zustehenden Rekursrechts nötig. Wir müssen dem Ausländer sagen, warum sein Gesuch abgelehnt worden ist. Eine Zeit lang haben wir sogar die materiellen Gründe der Ablehnung angegeben. Wir haben uns aber mit Rücksicht auf die Kantone veranlasst gesehen, dies ihnen zu überlassen. Der Kanton soll dem Gesuchsteller eröffnen, was er für richtig hält.

Der **Vorsitzende** fasst die Diskussion über die Einbürgerungsfrage dahin zusammen, dass die Konferenz der Ansicht

ist, ein Ausländer sollte grundsätzlich in seinem Wohnsitzkanton eingebürgert werden, Ausnahmen aber zuzulassen seien, wo nahe Verbindungen mit einem andern Kanton bestehen. Ferner, dass allgemein grösste Zurückhaltung in der Einbürgerung unerwünschter, besonders nicht assimilierbarer Ausländer empfohlen wird.

Die Konferenz genehmigt stillschweigend diese Stellungnahme.

8. Wahl eines II. Vizepräsidenten — Election d'un deuxième vice-président.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, dass der gewesene II. Vizepräsident der Konferenz, H. Frédéric Martin in Genf, nicht mehr Polizeidirektor ist. Er muss demnach im Vorstand ersetzt werden.

Einstimmig wird H. Staatsrat Baup zum II. Vizepräsidenten der Konferenz ernannt.

9. Bestimmung des Konferenzortes für 1935 — Désignation du lieu de la conférence de 1935.

H. Reg.rat **Dr. Stampfli** erklärt, es würde die solothurnische Regierung freuen, wenn die nächstjährige Konferenz in Solothurn stattfinden würde.

Der **Vorsitzende** dankt diese Einladung aufs beste und stellt fest, dass die Konferenz ihr gerne Folge leisten wird.

10. Umfrage — Divers.

Der **Vorsitzende** gibt Kenntnis von einem von H. Prof. Dr. Delaquis unterzeichneten Schreiben des Touring-Clubs der Schweiz, worin die Prüfung der Frage der wirksamen Bekämpfung der Automobiliebstähle durch die zuständigen Behörden angeregt wird.

Gemäss Vorschlag des Vorsitzenden beschliesst die Konferenz, dieses Schreiben der Konferenz der Polizeikommandanten der Kantone zu überweisen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr geschlossen.

Dans la soirée du 12 octobre, un banquet offert par le Conseil d'Etat du canton du Valais a eu lieu à l'Hôtel de la Paix. Il a été suivi d'un concert de la « Chanson Valaisanne ».

Après la séance du 13 octobre, les participants à la conférence ont été conviés, par le Conseil d'Etat du canton du Valais et la Municipalité de Sion, à une « Agape valaisanne » au domaine du Grand-Brûlé près de Riddes. Ont pris la parole à ces différentes manifestations, M. le Conseiller fédéral Baumann, M. le Dr Altwegg, Président de la Conférence des Directeurs cantonaux de justice et police, M. le Conseiller d'Etat Pitteloud, Chef du Département de justice et police du canton du Valais, et M. le Conseiller national Kuntschen, Président de la ville de Sion.

Beilagen - Annexes

Mitgeteilt

Am 12. und 13. Oktober 1934 tagten in Sitten die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren unter dem Vorsitz von Regierungsrat Dr. Altwegg, Frauenfeld. Die Aussprache über Auswüchse beim Motorfahrzeugwesen führte zu einer Resolution, die der Presse gesondert übergeben wird. Daneben wurden Fragen der Fremdenpolizei behandelt, insbesondere die Frage der schriftlichen- und staatenlosen Ausländer, wobei die Konferenz einhellig die Auffassung vertrat, die Schaffung neuer Schriften- und Staatenloser sollte, wie das seitens der Schweiz geschieht, mit Rücksicht auf die verhängnisvollen Folgen nicht nur für die betroffenen Personen, sondern auch für die anderen Länder, auch von anderen Staaten vermieden werden. Weiter besprach die Konferenz die eidgenössische Regelung des Waffenhandels und Waffentragens. Sie ersuchte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Erhebungen zu veranlassen und deren Ergebnis den Kantonen zur Kenntnis zu bringen. Nach gewalteter Aussprache über die schwindelhafte Wohltätigkeit in Form des Hausierhandels wurde das Bureau der Konferenz beauftragt, diese Frage in Verbindung mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu prüfen. Zur Frage der Einbürgerung ausserhalb des Wohnsitzes nahm die Konferenz dahingehend Stellung, dass grundsätzlich ein Ausländer in seinem Wohnsitzkanton eingebürgert werden sollte, Ausnahmen aber zuzulassen seien, wo nahe Verbindungen mit einem anderen Kanton bestehen. Es wurde allgemein grösste Zurückhaltung in der Einbürgerung unerwünschter, besonders nicht assimilierbarer Ausländer empfohlen. Endlich wurden vom Vertreter der Bundesanwaltschaft einige Mitteilungen über die politischen Flüchtlinge und das Uniformverbot gemacht.

Die Konferenz wählt zu ihrem zweiten Vizepräsidenten den Chef des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Waadt, Herrn Staatsrat Jean Baup.

Der Verhandlungen wohnten der Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Herr Bundesrat Baumann, der Chef der Polizeiabteilung, Herr Dr. Rothmund, und, als Vertreter der Bundesanwaltschaft, deren juristischer Beamter Herr Dr. Balsiger bei.

Communiqué

Les 12 et 13 octobre 1934, les directeurs cantonaux de justice et police se sont réunis à Sion, sous la présidence de M. le Conseiller d'Etat Altwegg, de Frauenfeld. Ils ont discuté des abus constatés dans la circulation automobile et ont adopté une résolution qui fait l'objet d'un communiqué spécial. Ils ont d'autre part examiné certaines questions de la police des étrangers, entre autres celle des sans-papiers et des sans-patrie et se sont déclarés, à l'unanimité, d'avis que les autres Etats devraient, comme la Suisse, ne prendre aucune mesure pouvant créer de nouveaux sans-papiers ou sans-patrie, ce, eu égard aux fâcheuses conséquences qui peuvent en découler non seulement pour ces personnes, mais pour les autres pays. Traitant de la réglementation fédérale du commerce et du port d'armes, la conférence a prié le Département fédéral de justice et police de bien vouloir procéder à une enquête et de faire part du résultat aux autorités cantonales. Après discussion sur le colportage sous prétexte frauduleux de charité, la conférence a chargé son bureau d'examiner cette question avec la Société suisse d'utilité publique. Au sujet de la naturalisation en dehors du lieu de domicile, la conférence a estimé qu'un étranger devait, en principe, être naturalisé dans le canton où il a son domicile, mais qu'il y avait lieu d'autoriser des dérogations pour le cas où un étranger aurait de fortes attaches avec un autre canton. La conférence a recommandé une grande réserve dans l'octroi de la nationalité suisse aux étrangers peu désirables et surtout aux inassimilables. Enfin, le représentant du Ministère public fédéral a fait quelques communications relatives aux réfugiés politiques et à l'interdiction du port d'uniformes.

La conférence a nommé comme deuxième vice-président, M. le conseiller d'Etat Jean Baup, chef du département de justice et police du canton de Vaud.

M. le conseiller fédéral Baumann, chef du Département fédéral de justice et police, M. le Dr Rothmund, chef de la Division de police de ce département, et M. le Dr Balsiger, juriste au Ministère public fédéral, représentant M. le Procureur général de la Confédération, ont assisté à la conférence.

Die Strassenverkehrsunfälle und ihre Bekämpfung

Resolution der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vom 12. und 13. Oktober 1934 in Sitten

Die Konferenz hat nach Anhörung eines Referates von Herrn Dr. Rothmund, Chef der eidgenössischen Polizeiabteilung, über die Bekämpfung der Verkehrsunfälle auf der Strasse und gewalteter Diskussion festgestellt:

Im Strassenverkehr verunfallten im Jahre 1932 ca. 9200 Personen, wovon ca. 8000 bei Unfällen mit Beteiligung von Motorfahrzeugen. 1933 waren es 10.000 (8800), 1934 werden es über 12.000 (10.000) sein. Davon waren 461 (404) Tote im Jahre 1932, 515 (465) im Jahre 1933, im laufenden Jahre sind mindestens ebenso viele zu erwarten.

Das eidgenössische Automobilgesetz und die Vollziehungsverordnung enthalten die nötigen Vorschriften, bei deren strikter Befolgung die Zahl der Verkehrsunfälle nur sehr gering wäre. Den bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften durch die Vertreter der Strassenverkehrsverbände abgegebenen Zusicherungen vertrauend, wurden diese Vorschriften bisher nicht mit allzugrosser Schärfe angewendet. Die Behörden hofften, die Anstrengungen dieser Verbände, ihre Mitglieder und die andern Strassenbenützer zur Verkehrsdisziplin zu erziehen, würden von Erfolg begleitet sein. Nachdem das in die Vernunft der Motorfahrzeugführer und Radfahrer gesetzte Vertrauen enttäuscht wurde und alle Warnungen und Mahnungen der Behörden und Verbände ungehört geblieben sind, muss die strikte Einhaltung der Verkehrsvorschriften mit allen Mitteln erzwungen werden.

Die Konferenz hat deshalb beschlossen:

1. — Um die Vorschriften zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, namentlich diejenigen über die Geschwindigkeit, das Ueberholen, das Verhalten anderen Strassenbenützern gegenüber usw., sowie die Vorschriften über die Betriebsicherheit der Fahrzeuge (Bremsen usw.) strikte durchführen zu können, wird die Kontrolle des Strassenverkehrs bedeutend verschärft. Die Strassenpolizei, namentlich die Verkehrspatrouillen auf Motorfahrzeugen, muss in allen Kantonen verstärkt werden.

2. — Das Bureau der Konferenz wird eingeladen, den Erlass von Instruktionen über die einheitliche Durchführung der Verkehrspolizei in der ganzen Schweiz zu prüfen.

3. — Motorfahrzeugführer, die Verkehrsvorschriften in verkehrsgefährdender Weise schwer verletzen, werden ohne Rücksicht auf die für sie daraus entstehenden Nachteile durch Entzug des Führerausweises für längere Zeit aus dem Strassenverkehr ausgeschaltet.

4. — Den Gerichten wird empfohlen, den Kampf gegen die Verkehrsunfälle zu unterstützen durch grösste Strenge den fehlbaren Motorfahrzeugführern und Radfahrern gegenüber.

5. — Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ersucht, die Frage der Wiedereinführung von zahlenmässigen Höchstgeschwindigkeiten für alle Motorfahrzeuge in dem Sinne zu prüfen, dass es dem Bundesrat deren Wiedereinführung empfiehlt, wenn die unverzüglich von den Kantonen zu ergreifenden Massnahmen, ergänzt durch wirksame Massnahmen der Strassenverkehrsverbände, nicht den gewünschten Erfolg haben sollten.

Das Departement wird ebenfalls ersucht zu prüfen, ob der Stand der Technik nicht so weit fortgeschritten ist, dass die Anbringung eines registrierenden Geschwindigkeitsmessers auf allen Motorfahrzeugen oder auf bestimmten Kategorien derselben obligatorisch erklärt werden kann.

6. — Die gesetzlichen Vorschriften werden auch den andern Strassenbenützern gegenüber strikte angewendet werden.

7. — Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird ersucht zu prüfen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, um für die Zukunft zuverlässigere Motorfahrzeugführer heranzubilden.

8. — Nachdem die Konferenz die Wiedereinführung des numerierten Kontrollschilts für Fahrräder im Interesse der Verkehrssicherheit wie auch der Radfahrer selbst als dringend notwendig bezeichnet hat, hat sie das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ersucht, diese Frage beförderlich zu prüfen; ebenfalls die Einführung der obligatorischen Haftpflichtversicherung der Radfahrer für die ganze Schweiz.

Lutte contre les accidents de la circulation routière

Résolution de la Conférence des directeurs cantonaux de justice et police réunie les 12 et 13 octobre 1934 à Sion

La Conférence, après avoir entendu un exposé de M. le Dr Rothmund, chef de la Division fédérale de police, sur la lutte contre les accidents de la circulation routière, et après discussion, a constaté ce qui suit:

En 1932, quelque 9200 personnes ont été victimes d'accidents de la circulation routière, dont 8000 d'accidents d'automobile. En 1933, il y en a eu 10.000 (8.800). En 1934, le nombre des victimes atteindra 12.000 (10.000). En 1932 on comptait parmi celles-ci 461 (404) personnes tuées et en 1933, 515 (465). Il faut s'attendre à un chiffre au moins égal pour l'année courante.

Strictement appliqués, la loi fédérale sur les automobiles et son règlement d'exécution renferment les dispositions

nécessaires pour réduire ces accidents à un minimum. Ensuite des assurances données par les représentants des associations routières lors de l'élaboration des dispositions légales, celles-ci n'ont pas été appliquées jusqu'ici d'une façon trop rigoureuse. Les autorités escomptaient que les efforts de ces associations en vue d'inculquer à leurs membres et aux autres usagers de la route la discipline nécessaire seraient couronnés de succès. Cet appel à la raison des automobilistes et des cyclistes n'ayant pas donné le résultat voulu, et les avertissements des autorités et des associations routières n'ayant point été entendus, il importe de faire observer strictement, par tous les moyens, les dispositions en vigueur.

La Conférence a donc décidé :

1. Il y a lieu de rendre sensiblement plus rigoureux le contrôle de la circulation routière pour faire observer strictement les dispositions en vue d'assurer la sécurité de la circulation, notamment celles touchant la vitesse, le dépassement, la façon de se comporter envers les autres usagers de la route, etc. ainsi que les dispositions sur les garanties de sécurité des véhicules (freins, etc.). Dans tous les cantons, la police des routes, notamment les patrouilles motorisées, doivent être renforcées.

2. Le bureau de la conférence est invité à étudier la question d'instructions en vue de régler d'une manière uniforme la police des routes sur tout le territoire de la Confédération.

3. Les conducteurs de véhicules automobiles qui auront compromis la sécurité de la route par une infraction grave aux prescriptions sur la circulation, seront exclus de la circulation routière par retrait du permis de conduire pour une longue durée, sans égard aux inconvénients que peut leur valoir cette mesure.

4. Il est recommandé aux tribunaux de contribuer à combattre les accidents de la circulation routière en usant de la plus grande sévérité à l'égard des conducteurs de véhicules automobiles et des cyclistes fautifs.

5. Le Département fédéral de justice et police est prié d'examiner la question des maxima de vitesses en chiffres pour tous les véhicules automobiles et d'en recommander la réintroduction au Conseil fédéral pour le cas où les mesures immédiates des cantons, complétées par les mesures efficaces des associations routières n'aboutiraient pas au résultat voulu.

Le Département est en outre prié d'examiner si la technique actuelle permet d'envisager l'adaptation d'enregistreurs de vitesse à tous les véhicules automobiles ou à certaines catégories d'entre eux.

6. Les dispositions légales seront aussi strictement appliquées aux autres usagers de la route.

7. Le Département fédéral de justice et police est prié d'examiner les mesures qu'il convient de prendre pour améliorer dorénavant la formation des conducteurs de véhicules automobiles.

8. Après avoir reconnu l'urgente nécessité de la réintroduction des plaques de contrôle numérotées pour cycles dans l'intérêt des cyclistes eux-mêmes aussi bien que de la sécurité de la circulation, la Conférence a prié le Département fédéral de justice et police d'examiner le plus vite possible cette question ainsi que celle de l'introduction de l'assurance-responsabilité civile obligatoire des cyclistes pour toute la Suisse.